

04.01.00

K - FJ - FS - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Dreizehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Die Bundesministerin für
Bildung und Forschung

Bonn, den 23. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Den Dreizehnten Bericht nach § 35 BAföG leite ich Ihnen hiermit gemäß § 35 Satz 3 BAföG zu. Das Bundeskabinett hat dem Bericht in seiner 52. Sitzung am 15. Dezember 1999 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Edelgard Bulmahn

DREIZEHNTER BERICHT

NACH § 35 DES BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZES
ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BEDARFSSÄTZE, FREIBETRÄGE SOWIE
VOMHUNDERTSÄTZE UND HÖCHSTBETRÄGE NACH § 21 ABS. 2

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkungen	3
I.1 Aufgabenstellung	3
I.2 Bisherige Berichterstattung	3
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zwölften Bericht	3
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	3
II.1.1 Das Neunzehnte BAföGÄndG vom 25. Juni 1998	4
II.1.1.1 Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge	4
II.1.1.2 Förderung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen	4
II.1.2 Das Zwanzigste BAföGÄndG vom 7. Mai 1999	4
II.1.2.1 Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge	4
II.1.2.2 Rücknahme von Einschränkungen des 18. BAföGÄndG	5
II.1.2.3 Verlängerung der Studienabschlussförderung	6
II.1.3 Gesetz zur Einführung des Euro	7
II.1.4 Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts, Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften, Gesetz zur Familienförderung	7
II.1.4.1 Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts	7
II.1.4.2 Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften	8
II.1.4.3 Gesetz zur Familienförderung	8
II.1.5 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (1 BvL 501/92)	9
II.1.6 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Februar 1999 (1 BvL 8/97)	9
II.1.7 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	10
II.1.7.1 BAföG-AuslandszuschlagsV	10
II.1.7.2 FörderungshöchstdauerV	10
II.1.7.3 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (E-BAföGÄndVwV 1999)	11
II.1.8 Der Familienleistungsausgleich	11
II.1.9 Bewertung	12
II.2 Quantitäten und Strukturen	13
II.2.1 Auszubildende und Geförderte	14
II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten	14
II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	21
II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	26

II.2.1.4	Altersstruktur der Geförderten	30
II.2.1.5	Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern	35
II.2.1.6	Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden	39
II.2.2	Auslands- und Ausländerförderung	42
II.2.2.1	Deutsche Geförderte im Ausland	42
II.2.2.2	Ausländische Geförderte in Deutschland	44
II.2.3	Förderungsbeträge und Finanzaufwand	45
II.2.3.1	Monatliche Förderungsbeträge	45
II.2.3.2	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge	48
II.2.3.3	Entwicklung des Finanzaufwandes	50
II.2.4	Einzug der Staatsdarlehen	51
II.2.5	Vergabe und Einzug der Bankdarlehen	54
II.3	Veränderung der Grunddaten	55
II.3.1	Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	55
II.3.2	Einkommensentwicklung	55
II.3.2.1	Entwicklung der Arbeitnehmerinnen	56
II.3.2.2	Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe	57
II.3.3	Entwicklung der Lebenshaltungskosten	60
II.3.4	Entwicklung der Wohnkosten	64
II.3.5	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	65
III.	Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	66
III.1	Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	66
III.2	Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	66
III.2.1	Bedarfssätze und Freibeträge	66
III.2.2	Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG	69
III.3	Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971	71
III.4	Bedarfsermittlung	72
III.4.1	Alte Länder	73
III.4.2	Neue Länder	73
III.5	Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	73
III.6	Schlussfolgerungen	74
IV.	Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 19. Oktober 1999	74

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten“.

I.2 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher zwölf Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹. Die Vorlage des Zweiten und Fünften Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den Dreizehnten Bericht legt sie ebenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Regelfrist vor. Er beschreibt und wertet die Entwicklung seit Vorlage des Zwölften Berichts am 16. Dezember 1997.

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Zwölften Bericht

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seit dem Zwölften Bericht wurde das BAföG durch fünf Gesetze geändert.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 - BT-Drucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 - BT-Drucksache 8/28
Dritter Bericht vom 09. November 1978 - BT-Drucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 - BT-Drucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 - BT-Drucksache 10/835
Sechster Bericht vom 02. Januar 1986 - BT-Drucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 02. Oktober 1987 - BT-Drucksache 11/877
Achter Bericht vom 02. Oktober 1989 - BT-Drucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 - BT-Drucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 - BT-Drucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 - BT-Drucksache 13/3413
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 - BT-Drucksache 13/9515

II.1.1 Das Neunzehnte BAföGÄndG vom 25. Juni 1998

Die erste Änderung des BAföG im Berichtszeitraum erfolgte durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609).

II.1.1.1 Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge

Die wichtigste Maßnahme im 19. BAföGÄndG war die Anhebung der Bedarfssätze um 2 v.H. und der Freibeträge um 6 v.H. Auf der Grundlage der am 18. Dezember 1997 zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder getroffenen Vereinbarung, zum 1. Juli 1998 die Bedarfssätze um 2 v.H. und die Freibeträge um 6 v.H. anzuheben, wurden so die Schlussfolgerungen aus dem Zwölften Bericht nach § 35 BAföG umgesetzt. Die Anhebungen waren bei Beachtung der Bemessungsvorgaben des § 35 BAföG zur Bedarfsdeckung erforderlich und sollten dazu beitragen, den realen Wert der Ausbildungsförderung zu stabilisieren. Die deutliche Anhebung der Freibeträge, durch die dem „Herauswachsen“ von Auszubildenden aus dem Kreis der Förderungsberechtigten gegengesteuert wurde, entsprach der Höhe nach annähernd dem vom Beirat für Ausbildungsförderung in seiner Stellungnahme zum Zwölften Bericht am 24. November 1997 als erforderlich bezeichneten Wert von 7 v.H.

II.1.1.2 Förderung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen

Das Gesetz schuf ferner die förderungsrechtlichen Voraussetzungen für die hochschulpolitisch erwünschte breite Inanspruchnahme der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) zur Erprobung in § 19 Hochschulrahmengesetz eingeführten Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengänge (BA-/MA-Studiengänge).

II.1.2 Das Zwanzigste BAföGÄndG vom 7. Mai 1999

Die zweite Änderung des BAföG im Berichtszeitraum erfolgte durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG) vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850).

II.1.2.1 Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge

Mit dem 20. BAföGÄndG wurde in einem ersten Schritt nach dem Regierungswechsel zur Konsolidierung der Ausbildungsförderung eine Anhebung der Bedarfssätze um 2 v.H. und der Freibeträge um 6 v.H. zum Herbst 1999 vorgenommen, um das Absinken der Gefördertenzahlen zu stoppen, zu einer angemessenen Versorgung der Auszubildenden beizutragen und

insgesamt sicherzustellen, dass das BAföG seinem Ziel einer Offenhaltung des Bildungswesens für finanziell bedürftige junge Menschen gerecht werden kann. Das 20. BAföGÄndG zog insoweit - über das 19. BAföGÄndG hinaus - notwendige Konsequenzen aus dem 12. Bericht nach § 35 BAföG, die unter anderem der Beirat für Ausbildungsförderung in seinem Votum zu diesem Bericht angemahnt hatte.

II.1.2.2 Rücknahme von Einschränkungen des 18. BAföGÄndG

Mit der **Wiedereinführung des § 5a BAföG** wurde ein deutlicher Anreiz zur Durchführung von Auslandsstudien gegeben und die Attraktivität des Auslandsstudiums gestärkt. Die Wiederherstellung des vor In-Kraft-Treten des 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) bestehenden Rechtszustandes verschaffte der auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität bewährten Regelung wieder Gültigkeit, nach der die Zeit der Ausbildung im Ausland förderungsrechtlich bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleibt. Sie bewirkt so eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer bei Auslandsstudien um maximal ein Jahr, mit der Möglichkeit auch zu nicht unmittelbar fachbezogenen, aber auf Grund der internationalen und europäischen Entwicklung erwünschten weiteren Studien, etwa zum Fremdsprachenerwerb. Darüber hinaus vermeidet die wieder eingeführte Regelung Probleme beim BAföG-Vollzug, die sich derzeit beispielsweise durch nicht identische, aber einander ergänzende Studienangebote im In- und Ausland unter dem Gesichtspunkt eines Fachrichtungswechsels ergeben können. Die Regelung gilt nicht für Auszubildende, deren Förderungshöchstdauer vor dem 1. Juli 1999 geendet hat.

Durch das Zulassen eines **Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund bis zum Beginn des vierten Fachsemesters** wurde insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass es Fälle gibt, in denen der Studienaufbau die Anerkennung eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund am Ende des dritten Fachsemesters rechtfertigt. Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) war die Förderung nach einem Abbruch der Ausbildung oder einem Wechsel der Fachrichtung aus wichtigem Grund stark eingeschränkt worden. Seither wurde nur noch ein einmaliger Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund förderungsrechtlich anerkannt und insbesondere bei Studierenden eine andere Ausbildung grundsätzlich nur noch dann gefördert, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung vor Beginn des dritten Fachsemesters stattfand. Erfolgte der Abbruch oder Wechsel erst nach Beginn des dritten Fachsemesters oder hatte der Auszubildende bereits früher einmal seine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wurde Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet,

wenn unabweisbare Gründe für den Abbruch oder Wechsel bestanden. Diese Einschränkungen der Förderung nach einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund sind mit dem 20. ÄndG weitgehend zurückgenommen worden. Hiermit wurde einem Petition des Beirats für Ausbildungsförderung gefolgt. Dieser hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1998 gefordert „den Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund bis zum Beginn des vierten Fachsemesters zuzulassen, weil sich in der Beratung herausgestellt hat, dass es Fälle gibt, in denen der Studienaufbau die Anerkennung eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund am Ende des dritten Fachsemesters rechtfertigt.“ Ein späterer Wechsel aus einem unabweisbaren Grund bleibt nach wie vor möglich.

Mit der **Herausnahme einer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängerten Förderung aus der Förderungsart Bankdarlehen in bestimmten Fällen** des § 15 Abs. 3 BAföG (nach Gremientätigkeit, nach einem Auslandsaufenthalt sowie bei sonstigen schwerwiegenden Verlängerungsgründen) wurden finanzielle Nachteile für diese Geförderten beseitigt. Seitdem erhalten Geförderte in diesen Fällen wieder Förderung nach § 17 Abs. 2 BAföG in Form von Zuschuss/Staatsdarlehen. Damit wurde sichergestellt, dass eine gesellschaftlich erwünschte und vom BAföG als Verlängerungsgrund anerkannte Betätigung in Gremien und Organen der studentischen Selbstverwaltung nicht länger zu finanziellen Nachteilen für die Geförderten führt. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies seit dem 20. BAföGÄndG auch für sonstige schwerwiegende Verlängerungsgründe nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG (wie z.B. Krankheit, Unterbrechung der Ausbildung durch Grundwehr- oder Zivildienst oder Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres), die einen Ausbildungsabschluss in der Förderungshöchstdauer unmöglich machen. Die Herausnahme auch des Verlängerungsgrundes Auslandsstudium nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG aus der Förderung mit Bankdarlehen stand in Zusammenhang mit der bereits beschriebenen Wiedereinführung des § 5a BAföG.

II.1.2.3 Verlängerung der Studienabschlussförderung

Die letztmalige Verlängerung der von Anfang an befristeten und zuvor bereits zweifach verlängerten Regelung über die Studienabschlussförderung bis zum 30. September 2001 erfolgte in der Erwartung, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Erfolge der in allen Ländern begonnenen und teilweise weit fortgeschrittenen, aber noch nicht an allen Hochschulen abgeschlossenen Hochschulstrukturreformen eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit für Studierende in der Examensphase als Ausgleich für Strukturdefizite entbehrlich machen werden.

1997 erhielten bundesweit im Durchschnitt schätzungsweise noch etwa 1,5 % aller Geförderten Studienabschlussförderung in Form eines verzinslichen Bankdarlehens durch die Deutsche

Ausgleichsbank. Nach den vorherigen Verlängerungen um jeweils drei Jahre sieht das 20. BAföGÄndG eine Verlängerung um nur noch zwei Jahre vor.

II.1.3 Gesetz zur Einführung des Euro

Mit dem im Rahmen des Euro-Einführungsgesetzes (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) erlassenen Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) wurde die Bundesregierung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 DÜG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) durch den Zinssatz zu ersetzen, der dieser in ihrer Funktion am ehesten entspricht. Das BAföG verwendet die FIBOR-Sätze bei der Bemessung der Zinsen für die Bankdarlehen nach § 18c. Die daraufhin erlassene FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO) vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1863) sieht in § 1 vor, dass an die Stelle der als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendeten FIBOR-Sätze die EURIBOR-Sätze (EURO Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion) treten. Die Verordnung ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten, war aber nach § 2 Abs. 2 FIBOR-VO für die in § 18c Abs. 3 Satz 1 des BAföG bestimmten Zinssätze erst vom 1. April 1999 an anzuwenden.

II.1.4 Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts, Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften, Gesetz zur Familienförderung

Weitere Änderungen des BAföG erfolgten zum Jahresende 1999 durch das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts, das Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften und das Gesetz zur Familienförderung.

II.1.4.1 Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts

In der Vergangenheit hat der Bund seinen Anteil an den Mitteln für die Staatsdarlehen unmittelbar aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt und die späteren Darlehensrückflüsse dort wieder eingestellt. Durch Art. 4 des am 12. November 1999 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (HSanG 1999) (BR-Drucks. 634/99) wurde § 56 BAföG so geändert, dass künftig eine Bereitstellung der Mittel für die Staatsdarlehen durch die Deutsche Ausgleichsbank erfolgen kann, der im Gegenzug künftig auch die Rückflüsse aus den Tilgungsleistungen der Studierenden zufließen werden. Es ist vorgesehen, die Mittel ab dem 1. Januar 2000 von der Deutschen Ausgleichsbank bereitstellen zu lassen. Für die Studierenden selbst ändert sich durch diese haushaltstechnische Operation nichts. Die

Darlehenskonditionen bleiben für sie völlig unverändert: auch künftig brauchen die Studierenden für diese Darlehen keine Zinsen zu zahlen, Tilgungszeiträume, Freistellungs- und Erlassmöglichkeiten werden nicht verändert.

II.1.4.2 Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften

§ 28 Abs. 1 BAföG legt fest, wie der Wert eines Gegenstandes im Rahmen der bei der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung durchzuführenden Vermögensanrechnung zu bestimmen ist. Satz 2 der Bestimmung enthält eine bis zum 31. Dezember 1999 befristete Ausnahmeregelung für das Gebiet der neuen Länder, derzufolge dort gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen vorübergehend nicht berücksichtigt werden. Durch Art. 22 des am 12. November 1999 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) (BR-Drucks. 636/99) wurde die Geltung der Ausnahmebestimmung in § 28 Abs. 1 Satz 2 BAföG bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. Die Fristverlängerung wurde notwendig, weil die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erstreckung der Anrechnungsregel auf die neuen Länder noch nicht vorliegen. Es ist bei dieser Fristverlängerung auch zu beachten, dass die vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. Februar 1999 (1 BvL 8/97) für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärte Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 1 BAföG nur noch bis zum Erlass einer verfassungsgemäßen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000, weiter angewandt werden darf.

II.1.4.3 Gesetz zur Familienförderung

Im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Familienleistungsausgleich vom 10. November 1998 durch das am 12. November 1999 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Familienförderung (BR-Drucks. 637/99) wurde auch die steuerliche Berücksichtigung des „Betreuungsbedarfs“ durch Anhebung des Kinderfreibetrags bei gleichzeitiger Streichung des § 33c EStG geregelt. Als Folgeänderungen im BAföG, das bislang in den §§ 18a und 25 BAföG auf den nunmehr entfallenen § 33c EStG verwiesen hatte, wurden für das BAföG ohne materielle Veränderungen des Ausbildungsförderungsrechts die redaktionellen Konsequenzen aus der Streichung des § 33c EStG gezogen. Mit diesen Änderungen in §§ 18a und 25 BAföG werden die typischerweise insbesondere Alleinstehenden entstehenden konkreten finanziellen Belastungen durch entgeltliche Inanspruchnahme Dritter zur Kinderbetreuung auch weiterhin förderungsrechtlich berücksichtigt.

II.1.5 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (1 BvL 501/92)

Das Bundesverfassungsgericht hat es mit Beschluss vom 10. November 1998 (1 BvL 501/92) zwar als verfassungsgemäß gebilligt, dass die Gruppe derjenigen Auszubildenden, die bereits eine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben, vom Bezug elternunabhängiger Förderung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 BAföG ausgeschlossen wird. Den darüber hinausgehenden Ausschluss auch vom Bezug von Vorausleistung nach § 36 Abs. 1 BAföG hat es jedoch als verfassungswidrig verworfen. § 36 Abs. 1 Satz 3 BAföG ist damit nicht mehr anzuwenden.

Diese Entscheidung gilt für alle Fälle, in denen noch nicht bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschieden ist. Damit findet § 36 Abs. 1 Satz 3 BAföG in laufenden Bewilligungsverfahren keine Anwendung mehr. Der Wegfall des § 36 Abs. 1 Satz 3 BAföG ist ferner in laufenden Widerspruchsverfahren zu beachten, in laufenden Gerichtsverfahren müssen die Kläger ggf. klaglos gestellt werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat dagegen keine Auswirkung auf sogenannte Altfälle, die bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschieden sind. Dies gilt auch, soweit bereits bestandskräftige Bescheide für laufende Bewilligungszeiträume ergangen sind. Allerdings besteht in diesem Fall ein erneutes Antragsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner das Ruhen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung solcher Gerichtsverfahren angeordnet, deren Gegenstand elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 BAföG ist, um den Klägern offen zu halten, von einer möglichen gesetzlichen Neuregelung u.U. profitieren zu können, auch wenn im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 BAföG eine Neuregelung nicht zwingend erforderlich ist.

II.1.6 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Februar 1999 (1 BvL 8/97)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 2. Februar 1999 (1 BvL 8/97) entschieden, § 28 Abs. 1 Satz 1 BAföG sei insofern nicht mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar, als er vorschreibt, dass der Wert von Grundstücken auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 oder 140 v.H. dieses Einheitswertes, bei Wertpapieren aber auf die Höhe des Kurswertes am 31. Dezember d.J. vor der Antragstellung (§ 28 Abs. 2 BAföG), und bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 28 Abs. 2 BAföG) zu bestimmen ist.

Dass die Ermittlung des Zeitwertes von Grundvermögen im Einzelfall erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und im übrigen die geltende Regelung nur bei einer sehr geringen Fallzahl der Geförderten zu einer Bevorzugung führt, hat das Bundesverfassungsgericht zur Rechtfertigung der bisherigen Regelung gelten lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift -

obwohl verfassungswidrig - bis zum Erlass einer verfassungskonformen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000 für weiter anwendbar erklärt. Eine weitere Anwendung der Vorschrift ist erforderlich, da anderenfalls Grundvermögen des Auszubildenden überhaupt nicht angerechnet werden könnte und damit eine noch stärkere Ungleichbehandlung einträte. Wenn zum 1. Januar 2001 keine verfassungskonforme Neuregelung erfolgt, muss nach dieser Entscheidung eine Anrechnung des Vermögens im BAföG insgesamt unterbleiben.

II.1.7 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Berichtszeitraum novelliert.

II.1.7.1 BAföG-AuslandszuschlagsV

Durch die 4. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV vom 4. Juni 1998 (BGBl. I S. 1214) wurden die nach dieser Verordnung für eine Ausbildung im Ausland zu gewährenden Auslandszuschläge den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepasst und weitere Staaten in die Verordnung aufgenommen.

II.1.7.2 FörderungshöchstdauerV

Mit der Ersten Änderungsverordnung wird die geltende Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV) aktualisiert. Um Förderungslücken für die Auszubildenden zu vermeiden, ist es erforderlich, neu eingerichtete Studiengänge bzw. Studiengänge, deren Regelstudienzeit sich geändert hat, in die Verordnung aufzunehmen. Die FöHdV hat die Aufgabe, die Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung in § 15 a Abs. 1 und 2 BAföG festzulegen. Nur in den in § 15 a Abs. 3 BAföG genannten Ausbildungs- und Studiengängen wird die Förderungshöchstdauer unmittelbar in der Verordnung bestimmt. Neben der Förderungshöchstdauer für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge ist in der Änderungsverordnung erstmalig die jeweilige Förderungshöchstdauer der Bachelor- und Masterstudiengänge festzulegen. Durch das 19. BAföGÄndG wurde in §§ 7 Abs. 1 a, 15 a Abs. 3 BAföG die Förderungsfähigkeit dieser Studiengänge erweitert. Auf eine Regelung der Förderungshöchstdauer im Gesetz wurde hierbei bewusst verzichtet, um die Förderungshöchstdauer der vielfach noch in der Erprobung befindlichen Studiengänge flexibler handhaben zu können.

Ein Inkrafttreten der Änderungsverordnung ist für den Beginn des Jahres 2000 geplant.

II.1.7.3 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (E-BAföGÄndVwV 1999)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG wurde durch die E-BAföGÄndVwV 1999 vom 7. August 1999 (GMBI 1999 S. 459) an die Änderungen des 19. und 20. Änderungsgesetz zum BAföG und die Änderungen des BAföG durch Art. 9 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088, 1098), Art. 24 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 707) und Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) sowie an die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu wichtigen Fragen der Durchführung des Gesetzes und an die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

II.1.8 Der Familienleistungsausgleich

Seit dem JahressteuerG 1996 kommt für das Kind eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nur noch Kinderfreibetrag oder Kindergeld - jeweils nach deutlicher Anhebung - zur Anwendung. Das Kindergeld betrug für das erste und zweite Kind bis 1998 220 DM und ist ab 1999 auf 250 DM monatlich angehoben worden. Für das dritte Kind gibt es ein Kindergeld von 300 DM pro Monat und ab dem vierten Kind je 350 DM monatlich.

Während des laufenden Kalenderjahres wird nur das Kindergeld - als Steuervergütung - gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob damit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird. Reicht das Kindergeld zur Steuerfreistellung des Existenzminimums nicht aus, wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen der Kinderfreibetrag abgezogen. Das erhaltene Kindergeld wird verrechnet. Wird bei einem niedrigeren Steuersatz durch den Kinderfreibetrag eine Entlastung erreicht, die geringer ist als das Kindergeld, so dient der überschießende Betrag an Kindergeld der Förderung der Familie.

Die Altersgrenze, bis zu der Kinder stets berücksichtigt werden, ist das 18. Lebensjahr. Ältere Kinder werden nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen berücksichtigt, z. B. Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, bis zum 27. Lebensjahr.

Hierbei ist auch eine Einkommensgrenze zu beachten. Die Grenze der eigenen Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes, bei deren Überschreiten Kinderfreibetrag und Kindergeld entfallen, betrug 1998 12.360 DM jährlich und beträgt 1999 13.020 DM jährlich; sie

entspricht damit in etwa dem steuerfreien Existenzminimum des Steuerpflichtigen im Rahmen des Einkommensteuertarifs (weitere Anhebung ab 2000 auf zunächst 13.500 DM und ab 2002 auf 14.040 DM).

Die Ausbildungsfreibeträge nach § 33 a Abs. 2 EStG betragen seit 1988 unverändert für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, jährlich 4.200 DM bei auswärtiger Unterbringung und 2.400 DM in anderen Fällen. Ein Ausbildungsfreibetrag von 1.800 DM im Jahr kommt in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auswärts untergebracht ist. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet, soweit sie den anrechnungsfreien Betrag von 3.600 DM übersteigen.

Zugunsten der Familien wirkt sich seit 1996 der Grundfreibetrag aus, mit dem das Existenzminimum steuerfrei gestellt ist. Er betrug 1996 und 1997 12.095 DM und wurde 1998 auf 12.365 DM und 1999 auf 13.067 DM angehoben (weitere Anhebung des Grundfreibetrags ab 2000 zunächst auf 13.499 DM und ab 2002 auf 14.093 DM).

II.1.9 Bewertung

Die Entwicklung des Rechts der Ausbildungsförderung war wie schon in den Jahren 1996 und 1997 auch im Berichtszeitraum bestimmt durch die Diskussion zur Reform der Studienförderung und der ausbildungsbezogenen staatlichen Transferleistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Nachdem seit 1995 keine Anhebung der Bedarfssätze mehr vorgenommen worden war, konnte im Berichtszeitraum gleich zweimal eine Anhebung der Bedarfssätze um insgesamt 4 v.H. erfolgen. Mit der gleichzeitigen Anhebung der Freibeträge um insgesamt 12 v.H. konnte zu einer Stabilisierung der Förderung beigetragen werden.

Die neue Bundesregierung hat bereits in ihrer ersten Regierungserklärung nach Amtsübernahme deutlich gemacht, dass eine Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung notwendig ist, um das BAföG wieder zu einem verlässlichen Mittel der Förderung vor allem von Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zu machen und diese für eine stärkere Bildungsbeteiligung zu gewinnen. Sie wird ausgehend von diesem Ansatz ihre Vorschläge zu Eckpunkten einer Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung bis Ende 1999 vorlegen und zur Diskussion stellen.

II.2 Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum von Oktober 1996 bis September 1998 ist insbesondere durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Rückgang der Gesamtzahl der Geförderten hat sich im Berichtszeitraum zwischen 1996 und 1998 deutlich verlangsamt. In den neuen Ländern ist die Zahl der Geförderten um ca. 12 v.H. angestiegen. In den alten Ländern wurden zwar 1998 weniger Studierende und Schüler gefördert als 1996, jedoch war der Rückgang zwischen 1997 und 1998 mit 6 v.H. deutlich geringer als in den Vorjahren.
- Insbesondere sind im Berichtszeitraum die Zahlen der geförderten Schüler angestiegen. Diese Entwicklung erstreckt sich besonders auf die neuen Länder, in den alten Ländern ist die Zahl der geförderten Schüler etwa gleichgeblieben. Ursache für den Anstieg waren im wesentlichen aufgrund der demographischen Entwicklung gestiegene Schülerzahlen in den entsprechenden Schularten.
- Die Zahl der geförderten Studierenden ging in den alten Ländern weiter zurück und blieb in den neuen Ländern etwa gleich. Von den dem Grunde nach berechtigten Studierenden erhielt nur etwa jeder fünfte Förderungsleistungen.

In die Berichterstattung über Umfang und Struktur der Ausbildungsförderung wurden im 10. Bericht nach § 35 BAföG die neuen Länder in einem eigenen Berichtsteil erstmals voll mit einbezogen. Die Berichterstattung für die alten und die neuen Länder erfolgte auch im 11. und 12. Bericht getrennt, da die Entwicklung in den alten und neuen Ländern im Hinblick auf für das BAföG wesentliche Merkmale in diesem Berichtszeitraum noch unterschiedlich war.

Da die Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse sowie der Bildungsstrukturen und der Bildungsbeteiligung zwischen 1996 und 1998 weiter fortgeschritten ist, werden im 13. Bericht nach § 35 BAföG erstmals alle Tabellen für Deutschland ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit zu den vorhergehenden Berichten zu sichern, werden nahezu alle Tabellen darüber hinaus noch nach alten und neuen Ländern differenziert aufgeführt.

II.2.1 Auszubildende und Geförderte

II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich ist die Zahl der Studierenden, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, zwischen 1996 und 1998 weiter gesunken, nachdem sie von Mitte der 80er Jahre an bis 1994 kontinuierlich gestiegen war und mit rd. 1,2 Mio. ihren Gipfel erreichte. Zwischen 1996 und 1998 sank die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden um rd. 4,4 v.H. (vgl. Übersicht 1). Dies ist im wesentlichen auf den Rückgang der Zahl der Studierenden in den alten Ländern zurückzuführen, der auch von den in den neuen Ländern noch steigenden Zahlen nicht aufgefangen wurde.

In den alten Ländern nahm die Zahl der anspruchsberechtigten Studierenden seit 1993 ab, im Berichtszeitraum allerdings etwas weniger stark als in den Vorjahren. Sie betrug 1998 rd. 903.000, das sind rd. 5,5 v.H. weniger als 1996. In den neuen Ländern ist diese Zahl dagegen noch weiter gestiegen von rd. 152.000 in 1996 auf rd. 156.000 in 1998.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden¹⁾
- Deutschland -

		1993	1994	1995	1996	1997	1998
Studierende insgesamt ^{1) 5)}	Tsd.	1.806	1.836	1.829	1.814	1.794	1.781
Davon:							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	1.198	1.201	1.157	1.108	1.079	1.059
in v.H.		66,3	65,4	63,3	61,1	60,1	59,5
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	1.198	1.201	1.157	1.108	1.079	1.059
Geförderte	Tsd.	408	355	311	274	237	225
Gefördertenquote	v.H.	34,1	29,6	26,9	24,7	22,0	21,2
Davon an							
Universitäten ⁴⁾							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	937	931	895	851	825	806
Geförderte	Tsd.	297	251	217	188	160	151
Gefördertenquote	v.H.	31,7	27,0	24,2	22,1	19,4	18,7
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	261	270	262	257	255	253
Geförderte	Tsd.	111	102	94	86	77	74
Gefördertenquote	v.H.	42,5	37,8	35,9	33,5	30,2	29,2

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, dass abweichend von der früheren Berichterstattung die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (Vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1)

2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

3) ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

4) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

5) 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 1a

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden¹⁾
- alte Länder -

		1993	1994	1995	1996	1997	1998
Studierende insgesamt ^{1) 5)}	Tsd.	1.658	1.668	1.646	1.617	1.589	1.565
davon:							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	1.073	1.057	1.008	956	930	903
in v.H.		64,7	63,4	61,2	59,1	58,5	57,7
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	1.073	1.057	1.008	956	930	903
Geförderte	Tsd.	328	293	259	226	192	177
Gefördertenquote	v.H.	30,6	27,7	25,7	23,6	20,6	19,6
davon an							
Universitäten ⁴⁾							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	833	818	782	739	717	695
Geförderte	Tsd.	228	202	179	155	131	120
Gefördertenquote	v.H.	27,4	24,7	22,9	21,0	18,3	17,3
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	240	239	226	217	213	208
Geförderte	Tsd.	100	89	80	71	61	57
Gefördertenquote	v.H.	41,7	37,2	35,4	32,7	28,6	27,4

- 1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, dass abweichend von der früheren Berichterstattung die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (Vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1)
- 2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden
- 3) ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind
- 4) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen
- 5) 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen
- Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 1b

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden¹⁾
- neue Länder -

		1993	1994	1995	1996	1997	1998
Studierende insgesamt ^{1) 5)}	Tsd.	148	168	183	197	205	215
davon:							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	125	144	149	152	150	156
in v.H.		84,5	85,7	81,4	77,2	73,2	72,6
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	125	144	149	152	150	156
Geförderte	Tsd.	80	62	52	48	45	48
Gefördertenquote	v.H.	64,0	43,1	34,9	31,6	30,0	30,8
davon an							
Universitäten ⁴⁾							
Anspruchsberechtigte ²⁾	Tsd.	104	113	113	112	108	111
Geförderte	Tsd.	69	49	38	33	29	31
Gefördertenquote	v.H.	66,3	43,4	33,6	29,5	26,9	27,9
Fachhochschulen							
Anspruchsberechtigte ^{2) 3)}	Tsd.	21	31	36	40	42	45
Geförderte	Tsd.	11	13	14	15	16	17
Gefördertenquote	v.H.	52,4	41,9	38,9	37,5	38,1	37,8

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

3) ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

4) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

5) 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Die Zahl der geförderten Studierenden sank im Berichtszeitraum 1996/1998 von rd. 274.000 auf rd. 225.000. Das sind rd. 17,9 v.H. weniger als 1996. Damit setzte sich der bereits im letzten Berichtszeitraum beobachtete Rückgang der Gefördertenzenzahlen fort. Die Gefördertenquote erreichte 1993 einen Höhepunkt von rd. 34,1 v.H. und sank seitdem kontinuierlich bis auf 21,2 v.H. in 1998. Maßgeblich für den Anstieg der Gefördertenzenzahlen bis 1992 waren die strukturellen Verbesserungen des 12. BAföGÄndG in 1989. Danach wirkten sich zum einen die Nettoeinkommenssteigerungen aus, die sich u.a. aus der Einkommensteuerreform 1990 ergaben und im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG 1992 wirksam wurden. Zum anderen wurden 1994 die Bedarfssätze und Freibeträge nicht angepasst und die Anpassung im Herbst 1996 blieb hinter der als angemessen angesehenen Anhebung zurück.

An Universitäten und Fachhochschulen war zwischen 1996 und 1998 gleichermaßen ein Rückgang der Gefördertenzenzahlen zu verzeichnen. An Universitäten wurden 1998 rd. 151.000 Studierende gefördert, das sind rd. 19,7 v.H. weniger als 1996. An Fachhochschulen war der Rückgang nicht so stark. Dort wurden 1998 rd. 74.000 Studierende gefördert, rd. 14,0 v.H. weniger als 1996. Zurückzuführen ist der unterschiedliche Rückgang u.a. darauf, dass auch die

Zahlen der Anspruchsberechtigten an Fachhochschulen nicht ganz so stark gesunken sind wie an den Universitäten.

Die Gefördertenquote liegt an Fachhochschulen mit rd. 29,2 v.H. deutlich über der Quote an Universitäten mit rd. 18,7 v.H. Sie ist in beiden Fällen im Berichtszeitraum gesunken: an Universitäten von rd. 22,1 v.H. auf rd. 18,7 v.H., an Fachhochschulen von rd. 33,5 v.H. auf rd. 29,2 v.H.

In den alten Ländern verlief die Entwicklung wie im gesamten Bundesgebiet. Die Zahl der Geförderten ging von rd. 226.000 in 1996 auf rd. 177.000 in 1998 zurück. Die Gefördertenquote sank von rd. 23,6 v.H. auf rd. 19,6 v.H. Dieser Rückgang betrifft Fachhochschulen in etwa gleichem Maße wie Universitäten.

In den neuen Ländern liegt die Gefördertenquote 1998 mit rd. 30,8 v.H. deutlich höher als in den alten Ländern, ging jedoch auch dort von rd. 31,6 v.H. in 1996 zurück. Sie sank damit nicht ganz so stark wie in den alten Ländern. Wesentlich deutlicher als in den alten Ländern fiel der Unterschied zwischen Fachhochschulen und Universitäten in den neuen Ländern aus. Während die Gefördertenzahlen an den Universitäten von rd. 33.000 auf rd. 31.000 zurückgingen, stieg die Zahl der Geförderten an Fachhochschulen von 15.000 um rd. 13,3 v.H. auf 17.000. Die Zahl aller geförderten Studierenden blieb mit rd. 48.000 etwa gleich.

Im Gegensatz zum Studierendenbereich hat sich die Zahl der geförderten Schüler deutlich erhöht. Im Berichtszeitraum von 1996 bis 1998 stieg sie um fast 10 v.H. von rd. 106.000 auf mehr als 116.000. Dies ist der erste Anstieg seit Anfang der 90er Jahre. Hauptgrund dafür ist, dass im Berichtszeitraum aufgrund der demografischen Entwicklung und des Bildungsverhaltens in den neuen Ländern auch die Zahl der Schüler insgesamt, insbesondere an Berufsfachschulen, stark gestiegen ist.

In den alten Ländern blieb die Zahl der geförderten Schüler mit rd. 74.400 nahezu konstant. Der in den Jahren von 1991 bis 1996 zu beobachtende Rückgang ist damit gestoppt. In den neuen Ländern wird der Anstieg der Gefördertenzahlen bei den Schülern besonders deutlich. Sie stiegen um ca. ein Drittel von rd. 31.000 auf rd. 42.000.

Übersicht 2

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler ¹⁾

-- i. Tsd. --

- Deutschland -

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Gymnasium ²⁾	15,1	11,4	9,4	8,4	8,0	7,9
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Abendrealschule	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,8
Abendgymnasium	1,8	1,5	1,4	1,2	1,0	1,0
Kolleg	17,5	16,5	15,5	14,7	14,7	15,6
Berufsaufbauschule	2,6	2,1	1,7	1,4	1,4	1,4
Berufsfachschule	36,0	36,5	37,2	40,0	46,9	55,4
Fachoberschule	18,4	15,7	12,7	11,3	10,1	9,4
davon						
mit vorheriger Ausbildung	16,8	14,2	11,1	9,6	8,4	7,5
ohne vorherige Ausbildung	1,6	1,5	1,6	1,7	1,7	1,9
Fachschule	32,0	27,6	29,1	28,3	25,8	24,5
davon						
mit vorheriger Ausbildung	18,7	18,5	21,4	21,1	18,6	17,4
ohne vorherige Ausbildung	13,3	9,1	7,7	7,2	7,2	7,1
Schulen insgesamt	124,0	111,9	107,6	106,0	108,9	116,2

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1995, 1996, 1997, 1998

Übersicht 2 a

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler ¹⁾

-- i. Tsd. --

- alte Länder -

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Gymnasium ²⁾	6,8	5,9	5,5	5,4	5,4	5,4
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Abendrealschule	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,8
Abendgymnasium	1,7	1,3	1,2	1,0	0,9	0,9
Kolleg	15,7	14,3	13,2	12,6	12,7	13,7
Berufsaufbauschule	2,4	2,0	1,6	1,3	1,3	1,3
Berufsfachschule	25,2	24,1	23,5	24,3	27,2	28,9
Fachoberschule	15,2	11,8	9,3	8,0	6,8	5,9
davon						
mit vorheriger Ausbildung	14,0	10,8	8,3	7,0	5,8	4,8
ohne vorherige Ausbildung	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1
Fachschule	15,8	18,2	21,7	21,5	19,0	17,3
davon						
mit vorheriger Ausbildung	8,8	11,6	15,4	15,4	12,8	11,3
ohne vorherige Ausbildung	7,0	6,6	6,3	6,1	6,1	6,0
Schulen insgesamt	83,4	78,2	76,6	74,8	74,3	74,4

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1995, 1996, 1997, 1998

Übersicht 2 b

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler ¹⁾

-- i. Tsd. --

- neue Länder -

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Gymnasium ²⁾	8,3	5,5	3,9	3,0	2,6	2,5
Abendhauptschule	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abendrealschule	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abendgymnasium	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
Kolleg	1,8	2,2	2,3	2,1	2,0	1,9
Berufsaufbauschule	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Berufsfachschule	10,8	12,4	13,7	15,7	19,7	26,5
Fachoberschule	3,2	3,9	3,4	3,3	3,3	3,5
davon						
mit vorheriger Ausbildung	2,8	3,4	2,8	2,6	2,6	2,7
ohne vorherige Ausbildung	0,4	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8
Fachschule	16,2	9,4	7,4	6,8	6,8	7,2
davon						
mit vorheriger Ausbildung	9,9	6,9	6,0	5,7	5,8	6,1
ohne vorherige Ausbildung	6,3	2,5	1,4	1,1	1,1	1,1
Schulen insgesamt	40,6	33,7	31,0	31,2	34,6	41,8

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994, 1995, 1996, 1997, 1998

In den einzelnen Schularten zeigte sich im Berichtszeitraum eine sehr unterschiedliche Entwicklung:

Rd. 55.000, d.h. fast die Hälfte der geförderten Schüler besuchten eine Berufsfachschule. Dort war mit mehr als 20 v.H. der größte Anstieg zu verzeichnen. Eine weitere große Gruppe bilden mit rd. 24.500 die Fachschüler, deren Zahl im Berichtszeitraum um rd. 6 v.H. abgenommen hat. Der Rückgang betrifft insbesondere die Fachschulen, für die bereits eine andere Ausbildung vorausgesetzt wird. Dies sind fast drei Viertel der geförderten Fachschüler. Die Zahl der geförderten Fachschüler ohne vorherige Ausbildung blieb mit rd. 7.100 nahezu gleich.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) wurden 1998 rd. 17.600 Auszubildende gefördert, 1.000 mehr als zu Beginn des Berichtszeitraums.

In den Fachoberschulen erhielten 1998 rd. 9.400 Schüler Förderungsleistungen, was einen weiteren Rückgang gegenüber 1996 bedeutet. Allerdings liegt die Gefördertenzahl noch über dem Niveau vor 1990, das bei rd. 7.000 Schülern lag.

Der Vergleich zwischen den alten und den neuen Ländern zeigt noch eine unterschiedliche Entwicklung. Insbesondere fällt eine überproportionale Steigerung der Gefördertenzahlen in Berufsfachschulen in den neuen Ländern auf. Sie stiegen von 1996 bis 1998 um fast 70 v.H. Ursache dafür ist, dass in den neuen Ländern auch die Schülerzahlen dieser Schulart überpro-

portional ansteigen. In den alten Ländern fiel der Anstieg in den Berufsfachschulen im gleichen Zeitraum mit 16 v.H. gemäßiger aus.

Die Gefördertenzahlen der anderen Schularten wiesen in alten und neuen Ländern eine unterschiedliche Entwicklung auf. In Fachschulen und Fachoberschulen stiegen in den neuen Ländern die Gefördertenzahlen wieder leicht an, während sie in den alten Ländern weiter gesunken sind.

II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich im Berichtszeitraum deutlich zugunsten der Schüler verändert. Im Jahre 1998 waren rd. 63,1 v.H. der Geförderten Studierende, rd. 36,9 v.H. Schüler. 1996 waren noch rd. 72,1 v.H. Studierende und rd. 27,9 v.H. Schüler.

In den neuen Ländern werden fast so viele Schüler wie Studierende gefördert. Der Anteil der geförderten Schüler lag 1998 mit rd. 48,8 v.H. wesentlich höher als in den alten Ländern mit rd. 32,6 v.H. Der Anteil der Studierenden an den Geförderten betrug 1998 in den neuen Ländern entsprechend rd. 51,2 v.H., in den alten Ländern rd. 67,4 v.H.

Im Hochschulbereich hat sich die Verteilung der geförderten Studierenden leicht zugunsten der Fachhochschulen verschoben. Der Anteil der geförderten Studierenden an Universitäten - gemessen an allen geförderten Studierenden - ist von rd. 65,0 v.H. 1996 auf rd. 63 v.H. im Jahre 1998 gefallen. Demgegenüber stieg der Anteil der geförderten Studierenden an Fachhochschulen von rd. 32,4 v.H. auf rd. 34,2 v.H. und der an Akademien und Kunsthochschulen von rd. 2,6 v.H. auf rd. 2,8 v.H. (vgl. Übersicht 3).

Die Veränderungen in Richtung der Fachhochschulen sind in den neuen Ländern noch etwas deutlicher ausgeprägt als in den alten Ländern, wenngleich sich im Vergleich zu den früheren Berichten die Unterschiede, die durch die strukturelle Anpassung der Hochschullandschaft in den neuen Ländern bedingt waren, weitgehend ausgeglichen haben. So sank der Anteil der geförderten Studierenden in den alten Ländern an Universitäten von rd. 65,0 v.H. auf rd. 63,8 v.H., in den neuen Ländern von 64,6 v.H. auf 60,1 v.H. An Fachhochschulen stieg er von rd. 32,7 v.H. auf 33,7 v.H. in den alten Ländern und von rd. 31,3 v.H. auf rd. 36,4 v.H. in den neuen Ländern. Akademien und Kunsthochschulen weichen von dieser Entwicklung ab, spielen in absoluten Zahlen jedoch keine größere Rolle. In den alten Ländern waren 1998 von den geförderten Studierenden nur 2,6 v.H. dort eingeschrieben, zwei Jahre vorher nur rd. 2,3 v.H. In den neuen Ländern sank dieser Anteil von rd. 4,1 v.H. auf rd. 3,5 v.H. (vgl. Übersichten 3 a und b).

Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern haben sich auch im Hinblick auf die Art der Unterbringung nivelliert. Sowohl in den alten wie auch in den neuen Ländern ist der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, leicht gestiegen. Er lag 1998 insgesamt bei rd. 18,9 v.H. nach 18,5 v.H. in 1996. In den alten Ländern stieg er von rd. 18,9 v.H. auf rd. 19,3 v.H., in den neuen Ländern etwas stärker von 17,0 v.H. auf 17,7 v.H. Von den Geförderten an Fachhochschulen wohnten mit rd. 22,0 v.H. deutlich mehr Studierende bei den Eltern als an Universitäten mit rd. 16,9 v.H.

Übersicht 3

Entwicklung der geförderten Studierenden nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

-- i. v.H. --

- Deutschland -

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1996	1998	1996	1998	1996	1998
Universitäten ¹⁾	65,0	63,0	16,3	16,9	83,7	83,1
Akademien, Kunsthochschulen	2,6	2,8	25,0	27,1	75,0	72,9
Fachhochschulen ²⁾	32,4	34,2	22,4	22,0	77,6	78,0
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	18,5	18,9	81,5	81,1

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996, 1998

Übersicht 3 a

Entwicklung der geförderten Studierenden nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

-- i. v.H. --

- alte Länder -

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1996	1998	1996	1998	1996	1998
Universitäten ¹⁾	65,0	63,8	16,7	17,4	83,3	82,6
Akademien, Kunsthochschulen	2,3	2,6	26,9	28,6	73,1	71,4
Fachhochschulen ²⁾	32,7	33,7	22,7	22,2	77,3	77,8
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	18,9	19,3	81,1	80,7

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996, 1998

Übersicht 3 b

**Entwicklung der geförderten Studierenden nach Art der
Ausbildungsstätte und der Unterbringung**

-- i. v. H. --

- neue Länder -

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1996	1998	1996	1998	1996	1998
Universitäten ¹⁾	64,6	60,1	14,9	15,1	85,1	84,9
Akademien, Kunsthochschulen	4,1	3,5	20,0	23,0	80,0	77,0
Fachhochschulen ²⁾	31,3	36,4	21,0	21,4	79,0	78,6
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	17,0	17,7	83,0	82,3

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Von den geförderten Schülern besuchten 1998 fast die Hälfte (rd. 47,5 v.H.) eine Berufsfachschule, etwa ein Fünftel (rd. 20,1 v.H.) eine Fachschule, rd. 9,8 v.H. eine Fachoberschule, rd. 1,6 v.H. eine Berufsaufbauschule, rd. 14,3 v.H. eine Abendschule oder ein Kolleg und rd. 6,5 v.H. ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule.

Analog zur Schülerzahlentwicklung in den einzelnen Schularten haben sich die Anteile der einzelnen Schularten im Berichtszeitraum deutlich verschoben. Am stärksten stieg die Zahl der geförderten Schüler an Berufsfachschulen. Ihr Anteil an allen geförderten Schülern stieg von rd. 37,8 v.H. im Jahre 1996 auf rd. 47,5 v.H. in 1998. Der Anteil der geförderten Fachschüler ging im gleichen Zeitraum von rd. 25,8 v.H. auf rd. 20,1 v.H. zurück, der der Fachoberschüler von rd. 12,9 v.H. auf rd. 9,8 v.H. (vgl. Übersicht 4).

In der Gefördertenstruktur der Schüler bestanden auch 1998 erhebliche Strukturunterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern. Bis auf die Fachoberschulen, die in beiden Gebieten von etwa 10 v.H. der geförderten Schüler besucht wurden, haben sich die Unterschiede im Berichtszeitraum verstärkt. Insbesondere der Anteil der Geförderten an Berufsfachschulen liegt in den neuen Ländern deutlich höher als in den alten Ländern. Sie machen mit rd. 64,5 v.H. fast zwei Drittel der geförderten Schüler aus, während in den alten Ländern rd. 38,4 v.H. der Geförderten eine Berufsfachschule besuchen. Andererseits ist der Anteil der geförderten Schüler im Zweiten Bildungsweg in den alten Ländern mit knapp 20 v.H. wesentlich höher als in den neuen Ländern mit rd. 4,4 v.H. Dies gilt in geringerem Maße auch für die Fachschulen, die in den alten Ländern von rd. 22,8 v.H. der Geförderten, in den neuen Ländern von rd. 15,0 v.H. besucht werden.

Übersicht 4

**Geförderte Schüler nach Art der
Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1998)**

-- i. v.H. --

- Deutschland -

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	6,5	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,2	73,9	26,1
Abendrealschule	0,8	76,5	23,5
Abendgymnasium	0,9	28,6	71,4
Kolleg	12,6	39,7	60,3
Berufsaufbauschule	1,6	64,1	35,9
Berufsfachschule	47,5	51,1	48,9
Fachoberschule	9,8	57,1	42,9
davon			
mit vorheriger Ausb.	8,1	69,0	31,0
ohne vorheriger Ausb.	1,7	0,0	100,0
Fachschule	20,1	44,9	55,1
davon			
mit vorheriger Ausb.	14,5	40,6	59,4
ohne vorheriger Ausb.	5,6	56,0	44,0
Schulen insgesamt	100,0	45,9	54,1

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 4 a

**Geförderte Schüler nach Art der
Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1998)**

-- i. v.H. --

- alte Länder -

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	6,9	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,3	74,4	25,6
Abendrealschule	1,3	76,8	23,2
Abendgymnasium	1,2	30,0	70,0
Kolleg	17,1	42,3	57,7
Berufsaufbauschule	2,2	66,6	33,4
Berufsfachschule	38,4	48,3	51,7
Fachoberschule	9,8	62,5	37,5
davon			
mit vorheriger Ausb.	8,3	74,2	25,8
ohne vorheriger Ausb.	1,6	0,0	100,0
Fachschule	22,8	49,3	50,7
davon			
mit vorheriger Ausb.	15,4	44,7	55,3
ohne vorheriger Ausb.	7,4	58,7	41,3
Schulen insgesamt	100,0	46,2	53,8

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 4 b

**Geförderte Schüler nach Art der
Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1998)**

-- i. v.H. --
- neue Länder -

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹⁾	5,9	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,0	25,0	75,0
Abendrealschule	0,0	56,5	43,5
Abendgymnasium	0,3	18,7	81,3
Kolleg	4,1	19,7	80,3
Berufsaufbauschule	0,3	27,5	72,5
Berufsfachschule	64,5	54,3	45,7
Fachoberschule	9,8	46,9	53,1
davon			
mit vorheriger Ausb.	7,9	58,6	41,4
ohne vorheriger Ausb.	2,0	0,0	100,0
Fachschule	15,0	32,2	67,8
davon			
mit vorheriger Ausb.	12,9	31,2	68,8
ohne vorheriger Ausb.	2,2	38,1	61,9
Schulen insgesamt	100,0	45,5	54,5

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Von den Schülern wohnten 1998 rd. 45,9 v.H. bei den Eltern, was einen leichten Anstieg gegenüber 1996 (rd. 43,5 v.H.) bedeutet.

Wie bei den Studierenden haben sich die Anteile der bei den Eltern wohnenden Schüler im Berichtszeitraum zwischen alten und neuen Ländern weitgehend angeglichen. 1996 wohnten in den neuen Ländern nur rd. 38,9 v.H. bei den Eltern, 1998 waren es mit rd. 45,5 v.H., fast so viele wie in den alten Ländern mit rd. 46,2 v.H. Deutschlandweit ist damit der Anteil von rd. 43,5 v.H. auf rd. 45,9 v.H. gestiegen.

In einzelnen Schularten, sind allerdings noch deutliche Unterschiede zu sehen. In der großen Gruppe der geförderten Berufsfachschüler wohnen in den alten Ländern rd. 48,3 v.H., in den neuen Ländern rd. 54,3 v.H. bei den Eltern. Fachoberschulen und Fachschulen bieten ein umgekehrtes Bild. In diesen beiden Schularten wohnten in den alten Ländern mit rd. 62,5 v.H. und rd. 49,3 v.H. mehr Geförderte bei den Eltern als in den neuen Ländern mit rd. 46,9 v.H. bzw. rd. 32,2 v.H.

Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne vorherige Ausbildung werden nur gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts Wohnenden blieb dementsprechend bei 100 v.H.

II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Der Anteil geförderter Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studierenden stieg zwischen 1996 und 1998 weiter von rd. 46,3 v.H. auf rd. 49,2 v.H. Dieser Gefördertenanteil übertrifft den Anteil der Frauen an allen Studierenden, der 1997 auf rd. 43,5 v.H. angestiegen ist. Damit setzte sich der bereits in den vorherigen Berichtszeiträumen feststellbare Trend fort, dass verstärkt Frauen ein Studium aufnehmen und gefördert werden.

Sowohl an Universitäten wie auch an Fachhochschulen wurden mehr Frauen gefördert als 1996. Dabei war der Frauenanteil an den Geförderten an Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 53,0 v.H. bzw. rd. 67,9 v.H. deutlich höher als an Fachhochschulen mit rd. 40,7 v.H. (vgl. Übersicht 5). Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen mit rd. 46,3 v.H. bzw. rd. 54,6 v.H. auch generell einen deutlich höheren Anteil immatrikulierter Frauen auf als die Fachhochschulen mit rd. 34,2 v.H.

Im Vergleich zwischen alten und neuen Ländern liegt der Frauenanteil in den neuen Ländern sowohl bei den Geförderten als auch bei allen Studierenden höher als in den alten Ländern. In beiden Gebieten ist der Frauenanteil im Berichtszeitraum deutlich gestiegen.

In den alten Ländern ist gemessen an der Gesamtzahl aller geförderten Studierenden der Frauenanteil zwischen 1996 und 1998 von rd. 45,1 v.H. auf rd. 48,6 v.H. gestiegen. Er lag an Universitäten (rd. 52,3 v.H.) und Akademien und Kunsthochschulen (rd. 72,9 v.H.) über dem Durchschnittswert, an den Fachhochschulen mit rd. 39,7 v.H. dagegen deutlich niedriger (vgl. Übersicht 5a).

In den neuen Ländern zeigt sich mit einem Anstieg des Frauenanteils von rd. 48,8 v.H. auf rd. 51,6 v.H. ein ähnliches Bild. Damit werden dort erstmals mehr Frauen als Männer gefördert. Der Frauenanteil ist an Universitäten von rd. 51,0 v.H. auf rd. 55,8 v.H. am stärksten gestiegen. An Kunsthochschulen verbesserte er sich von rd. 53,4 v.H. auf rd. 54,7 v.H. und an Fachhochschulen von rd. 42,3 v.H. auf rd. 44,4 v.H. (vgl. Übersicht 5 b).

Übersicht 5

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (1998)

-- i. v.H. --

- Deutschland -

	männlich	weiblich	ledig	Verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	47,0	53,0	95,1	3,8	1,0
Akademien, Kunsthochschulen	32,1	67,9	95,5	3,3	1,2
Fachhochschulen ²⁾	59,3	40,7	94,0	4,5	1,4
Hochschulen insgesamt	50,8	49,2	94,8	4,0	1,2

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 5a

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (1998)

-- i. v.H. --

- alte Länder -

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt Lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	47,7	52,3	94,8	4,1	1,1
Akademien, Kunsthochschulen	27,1	72,9	95,3	3,5	1,2
Fachhochschulen ²⁾	60,3	39,7	93,4	5,0	1,6
Hochschulen insgesamt	51,4	48,6	94,4	4,4	1,3

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 5b

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (1998)

-- i. v.H. --

- neue Länder -

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	Getrennt Lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹⁾	44,2	55,8	96,5	2,8	0,7
Akademien, Kunsthochschulen	45,3	54,7	96,0	2,8	1,2
Fachhochschulen ²⁾	55,6	44,4	96,0	3,0	1,0
Hochschulen insgesamt	48,4	51,6	96,3	2,9	0,8

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Im Hinblick auf den Familienstand ist im Berichtszeitraum der Anteil der verheirateten geförderten Studierenden weiter etwas zurückgegangen. Der Anteil lediger Studierender ist demgemäß im Berichtszeitraum 1996/1998 leicht gestiegen von rd. 94,0 v.H. auf rd. 94,8 v.H. Er stieg in

den alten Ländern von rd. 93,8 v.H. auf rd. 94,4 v.H., in den neuen Ländern von rd. 95,0 v.H. auf rd. 96,3 v.H. Diese Entwicklungen sind im Trend bei allen Hochschularten zu beobachten. In den neuen Ländern sind mit rd. 2,9 v.H. weniger Geförderte verheiratet als in den alten Ländern mit rd. 4,4 v.H.

Bei den Schülern wurden 1998 mit rd. 63,0 v.H. wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert. Dies liegt im wesentlichen daran, dass Schularten mit großem Gefördertenanteil wie die Berufsfachschulen weit überwiegend von Frauen besucht werden. An den Berufsfachschulen liegt der Frauenanteil bei den Geförderten bei rd. 77,5 v.H. Auch in den Fachschulen ist der Frauenanteil mit rd. 56,0 v.H. überdurchschnittlich hoch. In den etwa zur Hälfte von Männern und Frauen besuchten Fachoberschulen liegt er dagegen nur bei rd. 41,1 v.H.

In den alten Ländern hat sich das Verhältnis zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Geförderten weiter zugunsten der Frauen verschoben. Rd. 57,6 v.H. der geförderten Schüler waren 1998 Frauen. 1996 belief sich dieser Anteil auf rd. 53,7 v. H., der der Männer lag dementsprechend 1998 bei rd. 42,4 v.H. bzw. 1996 bei rd. 46,3 v.H.

In den neuen Ländern ist die Verteilung zwischen Männern und Frauen gleichgeblieben. Wie 1996 wurden auch im Jahre 1998 mit rd. 73,3 v.H. der geförderten Schüler wesentlich mehr weibliche als männliche Schüler gefördert, der Anteil der Männer lag dementsprechend bei rd. 26,7 v.H. (vgl. Übersicht 6b). Für diesen hohen Frauenanteil maßgeblich war die Verteilung der Geförderten auf die einzelnen Schularten. In den neuen Ländern kommen fast zwei Drittel der Geförderten aus den traditionell überwiegend von Frauen besuchten Berufsfachschulen (vgl. Übersicht 4b).

Der Anteil lediger Schüler, die 1998 Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhielten, liegt bei rd. 95,9 v.H. Er ist in den alten Ländern gegenüber 1996 von rd. 94,3 v.H. auf rd. 94,7 v.H. leicht gestiegen, der der Verheirateten entsprechend auf rd. 4,1 v.H. zurückgegangen (vgl. Übersicht 6 und 6a).

In den neuen Ländern sind mit rd. 1,4 v.H. weniger Schüler verheiratet als in den alten Ländern. Der Anteil der ledigen Schüler hat sich im Vergleich zu 1996 von 97,6 v.H. auf 98,1 v.H. leicht erhöht (vgl. Übersicht 6 b).

Übersicht 6

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1998)

-- i. v.H. --

- Deutschland -

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, ge- schieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	41,3	58,7	95,7	3,8	0,5
Abendhauptschule	51,1	48,9	94,5	2,5	3,0
Abendrealschule	46,3	53,7	93,5	4,4	2,0
Abendgymnasium	47,2	52,8	90,2	6,3	3,5
Kolleg	56,8	43,2	95,8	2,4	1,8
Berufsaufbauschule	57,9	42,1	95,7	2,9	1,4
Berufsfachschule	22,5	77,5	96,8	2,6	0,6
Fachoberschule	58,9	41,1	96,7	2,2	1,0
davon					
mit vorheriger Ausb.	64,3	35,7	96,8	2,1	1,1
ohne vorheriger Ausb.	32,6	67,4	96,3	3,1	0,6
Fachschule	44,0	56,0	93,9	5,0	1,1
davon					
mit vorheriger Ausb.	56,4	43,6	93,9	5,0	1,1
ohne vorherige Ausb.	11,9	88,1	93,8	5,0	1,2
Schulen insgesamt	37,0	63,0	95,9	3,1	0,9

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 6a

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1998)

-- i. v.H. --

- alte Länder -

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, ge- schieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	42,4	57,6	94,3	5,0	0,7
Abendhauptschule	50,8	49,2	94,4	2,5	3,1
Abendrealschule	46,4	53,6	93,5	4,5	2,0
Abendgymnasium	45,7	54,3	89,4	6,8	3,9
Kolleg	57,5	42,5	95,9	2,4	1,7
Berufsaufbauschule	57,8	42,2	95,7	2,9	1,4
Berufsfachschule	25,1	74,9	94,9	4,1	1,0
Fachoberschule	63,9	36,1	96,0	2,7	1,3
davon					
mit vorheriger Ausb.	68,6	31,4	96,3	2,4	1,3
ohne vorheriger Ausb.	38,3	61,7	94,6	4,4	1,0
Fachschule	49,1	50,9	93,3	5,5	1,2
davon					
mit vorheriger Ausb.	66,8	33,2	93,4	5,5	1,1
ohne vorherige Ausb.	12,3	87,7	93,1	5,5	1,3
Schulen insgesamt	42,4	57,6	94,7	4,1	1,2

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 6b

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1998)

-- i. v.H. --

- neue Länder -

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, ge- schieden, verwitwet
Gymnasium ¹⁾	38,9	61,1	98,7	1,2	0,1
Abendhauptschule	75,0	25,0	100,0	0,0	0,0
Abendrealschule	39,1	60,9	100,0	0,0	0,0
Abendgymnasium	57,4	42,6	96,2	2,9	1,0
Kolleg	51,0	49,0	94,6	2,9	2,5
Berufsaufbauschule	58,0	42,0	96,9	2,1	1,0
Berufsfachschule	19,6	80,4	99,0	0,9	0,2
Fachoberschule	49,5	50,5	98,0	1,4	0,6
davon					
mit vorheriger Ausb.	55,8	44,2	97,9	1,4	0,7
ohne vorheriger Ausb.	24,1	75,9	98,7	1,2	0,1
Fachschule	29,6	70,4	95,5	3,6	0,9
davon					
mit vorheriger Ausb.	33,0	67,0	95,1	3,9	1,1
ohne vorherige Ausb.	9,5	90,5	98,0	1,8	0,3
Schulen insgesamt	26,7	73,3	98,1	1,4	0,4

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

II.2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

1998 waren rd. 68,2 v.H. der geförderten Studierenden an Universitäten zwischen 20 und 26 Jahren alt. Rd. 9,5 v.H. waren älter als 30 Jahre. An den Fachhochschulen waren die geförderten Studierenden etwas älter. Dort lag der Schwerpunkt mit rd. 60,1 v.H. aller Geförderten zwischen 22 und 28 Jahren und rd. 13,1 v.H. waren über 30 Jahre. Die jüngste Altersstruktur weisen die Kunsthochschulen auf. Rd. 61,7 v.H. der Geförderten sind dort jünger als 24 Jahre. (vgl. Übersicht 7)

Im Vergleich zu 1996 sind die Geförderten 1998 deutlich jünger. Während 1996 an Universitäten nur rd. 40,8 v.H. jünger als 24 Jahre waren, waren es 1998 rd. 51,6 v.H. Eine ähnliche Entwicklung ist an den Fachhochschulen zu beobachten. 1996 waren nur rd. 29,5 v.H. unter 24 Jahren, 1998 bereits rd. 36,3 v.H.

Diese Verschiebung der Altersstruktur gilt im Berichtszeitraum sowohl für die alten als auch für die neuen Länder. In den alten Ländern ist die Zahl der jüngeren geförderten Studierenden besonders an den Universitäten gestiegen. Waren 1996 noch rd. 37,9 v.H. unter 24 Jahren alt, so waren es 1998 bereits fast die Hälfte der Geförderten (vgl. Übersicht 7a)

In den neuen Ländern stieg der Anteil der jüngeren Geförderten bis 24 Jahren an Universitäten von rd. 53,8 v.H. in 1996 auf rd. 68,7 v.H. in 1998. Gleichzeitig ging der Anteil der über 30jährigen von rd. 5,1 v.H. auf rd. 4,0 v.H. zurück. (vgl. Übersicht 7b)

Im Vergleich sind die geförderten Studierenden in den neuen Ländern deutlich jünger als in den alten Ländern. In den alten Ländern sind an den Universitäten beispielsweise rd. 69,2 v.H. jünger als 26, in den neuen Ländern dagegen rd. 83,5 v.H. Der Altersunterschied zwischen den Geförderten an Universitäten und Fachhochschulen ist in den neuen Ländern nicht so ausgeprägt wie in den alten Ländern.

Übersicht 7

Geförderte Studierende nach Alter

- in v.H. -
- Deutschland -

Deutschland						
Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
Alter von ... bis ...	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0
18 bis 20	3,9	3,9	12,7	13,6	2,8	2,8
20 bis 22	20,9	24,8	26,7	40,4	13,1	16,0
22 bis 24	26,8	51,6	21,4	61,7	20,4	36,3
24 bis 26	20,5	72,1	13,0	74,8	21,9	58,2
26 bis 28	12,2	84,3	9,1	83,9	17,8	76,0
28 bis 30	6,2	90,5	6,7	90,5	10,9	87,0
30 bis 32	3,8	94,3	4,3	94,9	6,2	93,1
32 bis 34	2,1	96,4	2,1	97,0	2,7	95,8
über 34	3,6	100,0	3,0	100,0	4,2	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 7a

Geförderte Studierende nach Alter

- in v.H. -
- alte Länder -

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
Alter von ... bis ...	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	1,3	1,3	0,0	0,0
18 bis 20	2,3	2,3	14,2	15,5	1,6	1,6
20 bis 22	18,2	20,6	25,2	40,7	10,0	11,6
22 bis 24	26,7	47,3	19,7	60,4	19,2	30,8
24 bis 26	21,9	69,2	13,7	74,1	22,8	53,6
26 bis 28	13,3	82,5	9,5	83,6	19,3	72,8
28 bis 30	6,7	89,2	6,5	90,1	11,9	84,8
30 bis 32	4,2	93,4	4,3	94,4	6,9	91,7
32 bis 34	2,4	95,8	2,0	96,4	3,1	94,8
über 34	4,2	100,0	3,6	100,0	5,2	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 7 b

Geförderte Studierende nach Alter

- in v.H. -

- neue Länder -

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0
18 bis 20	10,0	10,0	8,5	8,6	7,0	7,1
20 bis 22	31,3	41,3	30,8	39,5	23,9	30,9
22 bis 24	27,4	68,7	25,8	65,2	24,4	55,3
24 bis 26	14,8	83,5	11,3	76,6	18,9	74,2
26 bis 28	8,1	91,6	8,0	84,6	12,8	87,0
28 bis 30	4,4	96,0	7,2	91,8	7,5	94,5
30 bis 32	2,2	98,1	4,3	96,1	3,6	98,1
32 bis 34	1,0	99,2	2,3	98,4	1,2	99,3
über 34	0,8	100,0	1,6	100,0	0,7	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Weibliche Geförderte waren in der Regel jünger als männliche. Während beispielsweise bei den geförderten Frauen an Universitäten rd. 57,1 v.H. jünger als 24 Jahre waren, lag dieser Anteil bei den Männern nur bei rd. 45,3 v.H., bedingt u.a. auch durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes. Dies gilt auch für die Fachhochschulen (vgl. Übersicht 8). Zwischen alten und neuen Ländern gibt es tendenziell keine Unterschiede.

Übersicht 8

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (1998)

- in v.H. -

- Deutschland -

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾				Akademien Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
Alter von ... bis ...	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	1,3	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	1,6	1,6	5,9	5,9	3,1	3,3	17,2	18,5	1,3	1,3	5,1	5,1
20 bis 22	16,9	18,5	24,5	30,3	17,1	20,4	31,3	49,8	10,2	11,5	17,4	22,5
22 bis 24	26,9	45,3	26,8	57,1	22,7	43,1	20,8	70,5	19,5	31,0	21,6	44,0
24 bis 26	23,2	68,5	18,1	75,2	18,5	61,7	10,4	81,0	24,6	55,6	18,1	62,1
26 bis 28	15,5	84,1	9,3	84,5	14,5	76,2	6,5	87,5	20,7	76,3	13,5	75,6
28 bis 30	7,2	91,2	5,4	89,9	10,5	86,7	4,8	92,3	12,0	88,3	9,4	85,0
30 bis 32	3,9	95,1	3,7	93,7	6,6	93,3	3,3	95,6	5,9	94,3	6,5	91,5
32 bis 34	1,9	97,0	2,3	96,0	3,0	96,3	1,7	97,3	2,2	96,4	3,3	94,8
über 34	3,0	100,0	4,0	100,0	3,7	100,0	2,7	100,0	3,6	100,0	5,2	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Bei den geförderten Schülern haben Schüler an Berufsfachschulen das niedrigste Alter. Gut ein Viertel von ihnen ist noch keine 18 Jahre alt, ein weiteres Drittel zwischen 18 und 20 Jahren. Die ältesten Schüler sind an Fachoberschulen und Fachschulen zu finden, wobei rd. 55 bzw. rd. 60 v.H. älter als 22 Jahre alt sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Schüler bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat (vgl. Übersicht 9)

Bei den geförderten Schülern ist wie bei den Studierenden eine Tendenz zu einem niedrigeren Alter der Geförderten zu beobachten. 1998 waren in den alten Ländern rd. 50,9 v.H. unter 24 Jahren, während es 1996 noch rd. 45,9 v.H. waren. Der Anteil der geförderten Schüler, die über 28 Jahre waren, sank von rd. 11,7 v.H. im Jahre 1996 auf rd. 10,2 v.H. in 1998. Gleiches gilt für die neuen Länder. Der Anteil der unter 24jährigen stieg hier von rd. 73,9 v.H. in 1996 auf rd. 80,1 v.H. in 1998. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war der Anstieg der geförderten Schüler in Berufsfachschulen im Berichtszeitraum, die im Vergleich zu anderen Schularten jünger sind. Der hohe Anteil geförderter Schüler an Berufsfachschulen ist auch der Grund dafür, dass die geförderten Schüler in den neuen Ländern jünger sind als in den alten Ländern.

Übersicht 9

Geförderte Schüler nach Alter

- in v.H. -

- Deutschland -

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufsaufbauschule		Berufsfachschulen		Fachoberschule		davon				Fachschule		davon				Zusammen	
	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	v.H.	kum.	mit vorh. Ausbildung	v.H.	kum.	ohne vorherige Ausbildung	v.H.	kum.	mit vorh. Ausbildung	v.H.	kum.	ohne vorherige Ausbildung	v.H.	kum.
bis 18	22,0	22,0	0,5	0,5	2,7	2,7	26,7	26,7	3,3	3,3	0,1	0,1	18,7	18,7	2,2	2,2	0,3	0,3	6,9	6,9	15,2	15,2
18 bis 20	38,2	60,1	6,3	6,8	16,9	19,6	34,6	61,2	14,3	17,6	9,2	9,2	39,3	58,0	15,3	17,5	9,6	10,0	30,0	37,0	24,7	39,8
20 bis 22	26,0	86,1	20,1	26,9	25,3	44,9	19,5	80,8	27,7	45,3	28,8	38,0	22,3	80,3	22,0	39,5	19,0	29,0	29,8	66,7	21,4	61,2
22 bis 24	8,8	94,9	26,1	53,0	24,4	69,3	9,4	90,2	23,7	69,0	26,6	64,6	10,0	90,3	15,5	55,0	15,9	44,9	14,7	81,4	14,5	75,7
24 bis 26	3,0	97,9	20,3	73,3	14,6	84,0	4,2	94,4	15,9	84,9	18,3	82,9	4,3	94,6	16,1	71,1	19,3	64,2	7,6	89,0	10,1	85,8
26 bis 28	1,2	99,2	12,3	85,6	8,9	92,8	2,2	96,5	8,5	93,5	9,8	92,7	2,6	97,1	14,2	85,3	18,0	82,1	4,4	93,4	6,7	92,5
28 bis 30	0,6	99,8	7,1	92,6	4,3	97,1	1,4	97,9	3,9	97,4	4,5	97,2	1,0	98,1	9,0	94,3	11,6	93,7	2,4	95,8	4,0	96,5
30 bis 32	0,2	100,0	3,6	96,2	2,0	99,1	0,7	98,6	1,1	98,5	1,3	98,5	0,5	98,6	3,9	98,2	4,8	98,5	1,5	97,4	1,8	98,3
32 bis 34	0,0	100,0	1,2	97,4	0,3	99,5	0,2	98,8	0,2	98,7	0,2	98,7	0,1	98,7	0,6	98,8	0,6	99,2	0,5	97,8	0,4	98,7
über 34	0,0	100,0	2,6	100,0	0,5	100,0	1,2	100,0	1,3	100,0	1,3	100,0	1,3	100,0	1,2	100,0	0,8	100,0	2,2	100,0	1,3	100,0

1) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

II.2.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Bei der Beurteilung der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten ist zu berücksichtigen, dass bei Studierenden im Jahre 1998 in den alten Ländern nur für etwas mehr als die Hälfte (rd. 51,6 v.H.) aller Geförderten Angaben vorliegen, bei Schülern sogar nur für rd. 40,4 v.H. Dies liegt zum einen daran, dass bei einem großen Teil der Geförderten die Väter nicht oder nicht mehr berufstätig bzw. verstorben waren, zum anderen dass im Rahmen der elternunabhängigen Förderung diese Daten nicht erhoben werden. Es ist vorgesehen, die Übersichten 10 bis 11b in künftigen Berichten wegen ihrer geringen Aussagekraft nicht mehr fortzuführen.

Bei den geförderten Studierenden, für die diese Angaben vorliegen, lag der Anteil der Geförderten, deren Vater Arbeiter oder Angestellter ist, bei jeweils rd. 18,6 v.H. Der Anteil der Beamten unter den Vätern betrug rd. 6,7 v.H. Eine selbständige Stellung hatten rd. 10,6 v.H. der Väter (vgl. Übersicht 10). Vergleiche mit der Gefördertenstruktur von 1996 sind nicht sehr aussagekräftig, da sich Veränderungen in der Gesamtstruktur allein schon daraus ergeben, dass sich der Anteil an Studierenden, für die keine Angaben vorliegen, verändert hat.

Der Anteil der geförderten Studierenden, deren Vater Arbeiter ist, lag in den alten Ländern bei rd. 16,9 v.H. Angestellte bzw. Beamte waren rd. 16,6 v.H. bzw. rd. 2,4 v.H. der Väter. Eine selbständige Stellung hatten rd. 10,4 v.H. (vgl. Übersicht 10a).

In den neuen Ländern betrug der Anteil der Arbeiter 1998 rd. 24,8 v.H. Der Anteil der Angestellten unter den Vätern lag bei rd. 26,2 v.H., der der Beamten bei rd. 2,4 v.H., und der Selbständigen bei rd. 11,1 v.H. (vgl. Übersicht 10b).

Ein direkter Vergleich zwischen alten und neuen Ländern ist wegen der in sehr unterschiedlicher Höhe vorliegenden Angabe zu diesem Merkmal nicht möglich. In der Tendenz zeigen sich jedoch die Unterschiede in der Arbeitsmarktstruktur in den Daten zur beruflichen Stellung des Vaters. Im Verhältnis zu den westlichen Ländern waren in den neuen Ländern die Anteile der geförderten Studierenden, deren Väter Angestellte oder Arbeiter waren, höher und die entsprechenden Anteile bei Beamten niedriger.

Übersicht 10

Geförderte Studierende nach der beruflichen Stellung des Vaters (1998)

- in v.H. -

- Deutschland -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung ¹⁾ nicht möglich
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Universitäten ²⁾	18,2	20,5	7,9	11,1	42,3
Akademien, Kunsthochschulen	19,5	18,7	6,6	14,1	41,1
Fachhochschulen ³⁾	19,1	15,1	4,3	9,4	52,1
Hochschulen insgesamt	18,6	18,6	6,7	10,6	45,6

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 10a

Geförderte Studierende nach der beruflichen Stellung des Vaters (1998)

- in v.H. -

- alte Länder -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung ¹⁾ nicht möglich
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Universitäten ²⁾	16,7	18,3	9,2	10,8	44,9
Akademien, Kunsthochschulen	18,4	16,8	8,1	14,3	42,4
Fachhochschulen ³⁾	17,0	13,3	5,1	9,4	55,3
Hochschulen insgesamt	16,9	16,6	7,8	10,4	48,4

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 10b

Geförderte Studierende nach der beruflichen Stellung des Vaters (1998)

- in v.H. -

- neue Länder -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung ¹⁾ nicht möglich
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Universitäten ²⁾	24,1	29,2	2,8	11,9	32,0
Akademien, Kunsthochschulen	22,7	23,8	2,7	13,4	37,4
Fachhochschulen ³⁾	26,3	21,4	1,7	9,6	41,1
Hochschulen insgesamt	24,8	26,2	2,4	11,1	35,5

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Bei den Schülern verringert sich die Aussagekraft noch weiter, da insbesondere bei den Schülern des Zweiten Bildungswegs und bei vorhergehender bereits abgeschlossener Ausbildung die Förderung elternunabhängig erfolgt und damit keine Daten über den Beruf des Vaters vorliegen. Von den rd. 48,1 v.H. der Geförderten, für die Angaben vorliegen, waren 1998 rd. 29,4 v.H. der Väter Arbeiter, rd. 8,9 v.H. Angestellte, rd. 1,9 v.H. Beamte und rd. 7,9 v.H. Selbständige (vgl. Übersicht 11). Vergleiche zwischen den alten und den neuen Ländern sind auch hier nicht sinnvoll, da der Anteil der Schüler, für die Angaben nicht möglich sind, sehr unterschiedlich ist: in den alten Ländern 58,1 v.H. und in den neuen Ländern rd. 40,4 v.H.

Übersicht 11

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1998)

- in v.H. -
- Deutschland -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung ¹⁾ nicht möglich
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	30,4	11,0	2,2	7,8	48,5
Abendhauptschule	27,2	4,1	0,8	2,7	65,1
Abendrealschule	27,9	6,0	0,7	3,2	62,2
Abendgymnasium	2,6	2,3	0,2	0,4	94,4
Kolleg	6,0	6,6	1,1	1,6	84,6
Berufsaufbauschule	26,1	8,3	2,5	8,6	54,6
Berufsfachschule	39,3	9,6	2,0	8,0	41,0
Fachoberschule	27,3	11,0	2,7	8,4	50,6
Davon					
mit vorheriger Ausb.	26,0	11,0	2,6	7,9	52,5
Ohne vorheriger Ausb.	34,0	11,0	2,9	10,8	41,4
Fachschule	22,5	7,6	1,8	11,7	56,4
Davon					
mit vorheriger Ausb.	18,5	6,2	1,3	12,9	61,1
Ohne vorherige Ausb.	32,8	11,4	3,0	8,8	44,0
Schulen insgesamt	29,4	8,9	1,9	7,9	51,9

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 11a

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1998)

- in v.H. -

- alte Länder -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung ¹⁾ nicht möglich
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	27,9	8,7	2,4	6,9	54,1
Abendhauptschule	27,5	4,2	0,8	2,8	64,7
Abendrealschule	27,8	5,9	0,7	3,1	62,4
Abendgymnasium	2,5	2,5	0,2	0,5	94,2
Kolleg	6,6	7,4	1,3	1,8	83,0
Berufsaufbauschule	26,2	8,2	2,6	8,9	54,2
Berufsfachschule	31,1	9,1	3,0	9,5	47,3
Fachoberschule	23,5	10,8	3,7	9,0	53,0
Davon					
mit vorheriger Ausb.	22,6	11,0	3,6	8,3	54,5
Ohne vorheriger Ausb.	28,1	9,7	4,2	12,8	45,1
Fachschule	17,5	7,1	2,2	14,0	59,2
Davon					
mit vorheriger Ausb.	11,3	5,1	1,6	16,3	65,6
Ohne vorherige Ausb.	30,3	11,2	3,3	9,2	46,0
Schulen insgesamt	22,4	8,3	2,5	8,7	58,1

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 11b

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1998)

- in v.H. -

- neue Länder -

Ausbildungsstättenart	Vater ist				Zuordnung ¹⁾ nicht möglich
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	
Gymnasium ²⁾	35,9	16,0	2,0	9,8	36,3
Abendhauptschule	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Abendrealschule	39,1	8,7	0,0	4,3	47,8
Abendgymnasium	3,3	1,0	0,0	0,0	95,7
Kolleg	1,0	1,0	0,0	0,3	97,6
Berufsaufbauschule	24,4	9,8	1,6	4,1	60,1
Berufsfachschule	48,5	10,2	0,9	6,4	34,1
Fachoberschule	34,6	11,3	0,7	7,2	46,1
Davon					
mit vorheriger Ausb.	32,6	10,9	0,7	7,1	48,7
Ohne vorheriger Ausb.	42,7	12,8	1,1	7,6	35,8
Fachschule	36,8	9,1	0,7	5,3	48,1
Davon					
mit vorheriger Ausb.	34,7	8,5	0,7	5,1	51,1
Ohne vorherige Ausb.	49,2	12,7	0,9	6,3	30,8
Schulen insgesamt	42,5	10,1	0,9	6,2	40,4

1) Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen

2) einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

II.2.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersichten 12, 12a und 12b angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1995 oder 1996 erzielt wurden.

Die durchschnittlichen Einkünfte der Eltern geförderter Studierender lagen an Universitäten 1998 bei 57.100 DM, an Fachhochschulen mit knapp 52.000 DM deutlich niedriger. Bei Geförderten, die Vollförderung erhielten, betrug das durchschnittliche Elterneinkommen zwischen 23.200 DM und 24.200 DM, mit Teilförderung zwischen 58.600 DM und 64.200 DM.

Die höchsten Einkünfte in den alten Ländern erzielten die Eltern geförderter Studierender an Universitäten mit jahresdurchschnittlich 57.450 DM. Die Eltern von Fachhochschulstudierenden hatten ein durchschnittliches Einkommen von 52.300 DM. Im Vergleich zu den 1996 geförderten Studierenden lagen die Einkommen insgesamt höher.

In den neuen Ländern war für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung der Geförderten bis zum 30. Juni 1997 die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen) maßgeblich, die im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden. Aufgrund dieser Sonderregelung können die Einkommensdaten für das Jahr 1998 nicht den Vergleichszahlen aus 1996 gegenübergestellt werden.

Die höchsten Einkünfte in den neuen Ländern erzielten die Eltern geförderter Studierender an Universitäten mit jahresdurchschnittlich 55.700 DM. Die vergleichbaren Elterneinkünfte geförderter Studierender an Kunsthochschulen beliefen sich auf 53.700 DM, an Fachhochschulen auf 50.800 DM. Die Einkünfte der Eltern, deren Kinder Vollförderung erhielten, lagen für die einzelnen Hochschularten zwischen durchschnittlich rd. 22.500 und 24.600 DM. Bei der Teilförderung bewegten sie sich im Durchschnitt zwischen 55.600 und 60.900 DM.

Im Verhältnis zu den Einkünften in den alten Ländern ergeben sich für die neuen Länder in der Regel niedrigere Einkünfte. Während sich das Einkommen von Eltern Vollgeförderter aufgrund der angeglichenen Freibeträge mittlerweile auch angeglichen hat, bestehen in der Teilförderung noch Unterschiede. So beträgt das Elterneinkommen an Universitäten in den alten Ländern 65.000 DM, in den neuen Ländern dagegen knapp 61.000 DM.

Übersicht 12

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1998 geförderten Studierenden
- Deutschland -

Ausbildungsstätten- art	Anteil der Geförderten insgesamt v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geför- derten DM	davon Vollför- derungsanteil v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförde- rungsanteil v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten²⁾						
Einkünfte						
Eltern	65,1	57 104	17,4	23 656	82,6	64 165
Vater ³⁾	14,8	40 558	18,7	23 395	81,3	44 494
Mutter ³⁾	20,0	30 787	16,7	14 925	83,3	33 966
Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	67,0	56 234	16,2	24 172	83,8	62 437
Vater ³⁾	14,1	40 898	17,2	22 050	82,8	44 804
Mutter ³⁾	18,9	30 071	16,8	14 329	83,2	33 247
Fachhochschulen⁴⁾						
Einkünfte						
Eltern	65,2	51 960	18,8	23 145	81,2	58 623
Vater ³⁾	14,5	37 930	19,9	22 447	80,1	41 781
Mutter ³⁾	20,3	29 043	17,4	15 169	82,6	31 957

1) Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 v.H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

4) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 12a

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1998 geförderten Studierenden
- alte Länder -

Ausbildungsstätten- art	Anteil der Geförderten insgesamt v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geför- derten DM	davon Vollför- derungsanteil v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförde- rungsanteil v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten ²⁾ Einkünfte						
Eltern	67,4	57 450	18,3	23 690	81,7	65 016
Vater ³⁾	13,4	42 372	19,1	24 106	80,9	46 679
Mutter ³⁾	19,1	29 983	17,3	14 674	82,7	33 189
Akademien, Kunsthochschulen Einkünfte						
Eltern	69,8	57 135	17,3	24 063	82,7	64 037
Vater ³⁾	12,4	43 725	18,6	21 626	81,4	48 765
Mutter ³⁾	17,8	28 970	17,5	13 827	82,5	32 174
Fachhochschulen ⁴⁾ Einkünfte						
Eltern	67,3	52 311	20,1	23 293	79,9	59 608
Vater ³⁾	13,1	39 827	19,5	22 984	80,5	43 909
Mutter ³⁾	19,5	28 274	17,6	14 869	82,4	31 148

1) Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 v.H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

4) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 12b

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1998 geförderten Studierenden
- neue Länder -

Ausbildungsstätten- art	Anteil der Geförderten insgesamt v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geför- derten DM	davon Vollför- derungsanteil v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförde- rungsanteil v.H.	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten²⁾						
Einkünfte						
Eltern	57,2	55 700	13,9	23 474	86,1	60 893
Vater ³⁾	19,5	36 248	17,6	21 566	82,4	39 391
Mutter ³⁾	23,3	33 059	15,0	15 746	85,0	36 103
Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	60,0	53 707	13,3	24 572	86,7	58 159
Vater ³⁾	18,3	36 295	14,9	22 912	85,1	38 636
Mutter ³⁾	21,7	32 243	15,5	15 448	84,5	35 314
Fachhochschulen⁴⁾						
Einkünfte						
Eltern	58,9	50 794	14,4	22 453	85,6	55 557
Vater ³⁾	18,5	34 006	20,8	21 408	79,2	37 310
Mutter ³⁾	22,6	30 980	16,6	15 973	83,4	33 974

1) Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

2) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

3) Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 v.H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

4) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung

II.2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die finanziellen Aufwendungen für die Auslandsförderung nach dem BAföG sind seit dem Zwölften Bericht weiter gesunken. Die Aufwendungen von Bund und Ländern für Ausbildungsförderung im Ausland betrugen 1998 ca. 35 Mio. DM (1997 ca. 38 Mio. DM). Ursächlich für die geringeren Ausgaben ist ein weiterer Rückgang der Gefördertenzenzahlen, der im Bereich der Auslandsförderung wegen des vorübergehenden Wegfalls des § 5a BAföG durch das 18. BAföGÄndG in den Jahren 1997 und 1998 über dem allgemeinen Rückgang der Geförderten lag.

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsstudienaufenthalten erhielten im Hochschuljahr 1997/98 allein aus den größten vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) verwalteten EU-Kooperationsprogrammen (SOKRATES, ERASMUS) 13.785 deutsche Studierende Leistungen. Darüber hinaus wurden 1998 aus vom BMBF zur Verfügung gestellten Mitteln weitere 12.086 deutsche Studierende bei ihren Auslandsaufenthalten vom DAAD geför-

dert. Die Entwicklung der BAföG-Gefördertenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 BAföG

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten												
	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Belgien/Luxemburg	170	42	37	45	55	133	111	118	101	76	80	55	65
Bosnien-Herzegowina/ Kroatien / Slowenien ²⁾	0	26	36	20	15	5	4	9	4	2	4	4	4
Bulgarien	1	2	4	3	4	77	65	67	2	8	5	1	1
Dänemark	59	36	35	24	28	45	79	113	106	95	85	71	94
Finnland	5	5	2	3	4	13	29	52	90	120	95	79	143
Frankreich	766	566	532	633	643	1063	1337	1553	1572	1492	1270	1168	1010
Griechenland ³⁾	5	13	14	16	19	29	104	105	108	106	77	75	62
Großbritannien	1135	1198	1308	1504	2100	2865	3178	3904	4043	3783	3377	2995	2614
GUS einschl. Russland ⁴⁾	21	21	26	55	70	1427	970	537	439	258	179	124	104
Irland	50	42	66	95	106	247	319	378	428	480	438	380	371
Island	1	1	5	6	1	1	4	9	9	7	6	3	7
Italien	396	366	399	309	357	411	492	526	628	598	473	463	475
Kanada	45	84	111	108	138	165	200	239	234	218	198	187	169
Malta	1	1	0	4	1	1	4	5	2	5	5	3	4
Niederlande	133	265	271	329	328	524	345	330	223	244	226	191	212
Norwegen	12	12	10	12	18	22	36	53	80	92	88	81	106
Österreich	315	293	309	263	314	379	345	354	344	345	238	209	172
Polen	5	23	15	31	35	106	103	101	85	36	23	27	21
Portugal	13	15	14	9	23	42	55	68	60	63	59	33	40
Rumänien	146	148	122	84	89	79	88	93	67	25	10	3	5
Schweden	21	21	31	41	37	61	91	143	236	259	295	247	318
Schweiz / Liechtenstein	300	438	464	521	505	430	364	318	417	302	248	283	214
Spanien	282	345	218	177	260	301	389	426	572	645	716	529	744
Tschechien / Slowakei ⁵⁾	0	2	1	1	4	16	139	107	39	37	31	28	20
Ungarn	84	95	78	85	95	358	342	219	78	43	32	21	15
USA	530	682	778	936	1073	1421	1811	1977	1869	1624	1249	928	957
Afrika, Asien													
(einschließlich Türkei)	157	358	471	1394	461	506	605	578	526	479	436	375	349
darunter:													
Taiwan	50	84	104	77	84	65	61	54	10	4	4	1	3
China	36	65	63	56	58	108	107	74	67	76	89	68	79
Japan	11	38	50	80	94	117	118	102	102	113	84	69	68
Australien, Ozeanien und Südamerika	79	193	312	396	405	263	278	300	354	359	351	342	327
darunter:													
Argentinien				30	39	27	24	22	23	24	27	29	16
Australien	13	39	95	126	136	83	75	75	86	108	140	139	151
Neuseeland	13	33	44	60	52	24	27	32	56	70	52	58	58
Brasilien	26	42	45	49	52	31	31	33	42	30	18	27	21
Chile	4	9	9	10	15	14	30	36	43	37	30	29	25
Costa Rica	0	4	5	8	9	6	17	19	17	8	4	7	7
Ecuador	3	3	4	6	9	8	10	8	9	18	12	8	5
Mexiko	5	15	28	33	27	20	23	34	35	24	27	19	17
Peru	1	12	17	17	9	4	2	3	2	3	5	6	1
insgesamt	4732	5293	5669	7104	7188	10990	11887	12682	12716	11801	10294	8905	8623

1) Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen

2) bis 1992 Jugoslawien

3) 1980 erstmals gesondert ausgewiesen

4) bis 1991 UdSSR

5) bis 1991 CSFR

Quelle: BMBF

II.2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

In § 8 Abs. 1 BAföG sind die Gruppen zusammengefasst, die bereits Kraft ihres Rechtsstatus in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 8 Abs. 1 BAföG nur die Nr. 1 bis 3 (Deutsche, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte); durch das 3. BAföGÄndG und durch das 12. BAföGÄndG wurden Ausländer mit deutschem Elternteil, als Kind EG-bevorrechtigte und als Arbeitnehmer EG-bevorrechtigte Ausländer in die Förderung einbezogen. Durch das 16. BAföGÄndG wurde das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 umgesetzt. Nunmehr sind Auszubildende aus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auszubildenden der EG-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Mit dem 18. BAföGÄndG wurde die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Mai 1995 (Rechtssache C-7/94-) umgesetzt (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG). Danach können Kinder eines verbleibeberechtigten früheren EG-Arbeitnehmers einen Anspruch auf Ausbildungsförderung unabhängig von dem Bestehen einer Altersgrenze oder einer Unterhaltsgewährung durch den Elternteil haben.

Anderen Ausländern wird nach § 8 Abs. 2 BAföG Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass Sozialleistungen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Der Auszubildende hat durch eigene Erwerbstätigkeit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung geschaffen, wenn er selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Bis zum 10. BAföGÄndG kam eine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils nur in Betracht, wenn dieser in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung sich im wesentlichen ständig im Inland aufgehalten hatte und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen war. Um die Integration der zweiten Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, wurde zunächst der zeitliche Rahmen, in welchem der dreijährige Aufenthalt und die dreijährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit bestanden haben müssen, auf sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts erweitert.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde die Möglichkeit einer Förderung in den Fällen eröffnet, in denen zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils

der Ausbildung sechs Monate im Inland erwerbstätig war und im übrigen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ruhestand, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht erwerbstätig sein konnte, Kinder von langjährig im Inland lebenden und arbeitenden Ausländern sind daher bei Inlandsausbildungen förderungsrechtlich deutschen Auszubildenden gleichgestellt. Darüber hinaus erhalten die nach § 8 Abs. 2 BAföG im Inland förderungsberechtigten Ausländer auch dann Ausbildungsförderung, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, dass ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde auch der im Ausland erworbene Abschluss, wenn er im Ausland zur Berufsausübung befähigt, dem berufsqualifizierenden deutschen Abschluss förderungsrechtlich gleichgestellt. Ausländer mit einem ersten, in ihrem Heimatstaat erworbenen Abschluss erhalten Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche.

1997 sind an Hochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nach dem BAföG 20.887 Ausländer - davon 3.915 bevorrechtigte EG-Ausländer - gefördert worden (bei den angegebenen Werten handelt es sich um Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen). Der finanzielle Aufwand für ausländische Geförderte in Deutschland betrug in 1997 ca. 105 Mio. DM (Bund und Länder).

II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

II.2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind 1998 leicht gesunken, nachdem sie seit 1994 kontinuierlich angestiegen waren. Sie lagen 1998 bei durchschnittlich 618 DM, 1997 bei 624 DM (vgl. Übersicht 14).

In den alten Ländern erhielten Studierende 1998 durchschnittlich rd. 637 DM monatlich. 1996 waren es rd. 629 DM und 1997 rd. 643 DM (vgl. Übersicht 14 a).

In den neuen Ländern lagen die monatlichen Förderungsbeträge für Studierende 1998 mit 549 DM deutlich niedriger als in den alten Ländern (vgl. Übersicht 14 b). Dies ist auf die niedrigeren Wohnbedarfssätze und die deutlich niedrigeren tatsächlichen Mieten in den neuen Ländern zurückzuführen.

Übersicht 14

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge ¹⁾
in DM
- Deutschland -

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Studierende	567	568	581	577	594	629	624	618

1) Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1997: 491 DM, 1998: 478 DM

Quelle: BMBF

Übersicht 14a

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge ¹⁾
in DM
- alte Länder -

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Studierende	590	589	602	600	615	629	643	637

1) Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1997: 517 DM, 1998: 509 DM

Quelle: BMBF

Übersicht 14b

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge ¹⁾
in DM
- neue Länder -

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Studierende	483	495	498	471	493	537	543	549

1) Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1997: 436 DM, 1998: 423 DM

Quelle: BMBF

1998 erhielten weniger Studierende Vollförderung als 1996. Während 1996 noch rd. 32,4 v.H. Vollförderung und rd. 67,6 v.H. der Studierenden Teilförderung erhielten, waren es 1998 rd. 28,6 v.H. mit Vollförderung und rd. 71,4 v.H. mit Teilförderung. Der Rückgang des Vollförderungsanteils betrifft gleichermaßen die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen (vgl. Übersicht 15).

Der Rückgang der Vollförderung ist sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern zu beobachten, wobei er in den alten Ländern etwas stärker ausfällt als in den neuen Ländern. In den alten Ländern bekamen rd. 30,2 v.H. der Studierenden Vollförderung, in den neuen Ländern rd. 22,6 v.H. (vgl. Übersichten 15 a und b)

Übersicht 15

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (1996/1998)

- in v.H. -
- Deutschland -

	Vollförderung		Teilförderung	
	1996	1998	1996	1998
Universitäten ¹⁾	30,6	27,0	69,4	73,0
Akademien, Kunsthochschulen	32,5	28,0	67,5	72,0
Fachhochschulen ²⁾	36,0	31,7	64,0	68,3
Hochschulen insgesamt	32,4	28,6	67,6	71,4

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996, 1998

Übersicht 15 a

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (1996/1998)

- in v.H. -
- alte Länder -

	Vollförderung		Teilförderung	
	1996	1998	1996	1998
Universitäten ¹⁾	32,4	28,4	67,6	71,6
Akademien, Kunsthochschulen	33,6	28,9	66,4	71,1
Fachhochschulen ²⁾	38,2	33,7	61,8	66,3
Hochschulen insgesamt	34,3	30,2	65,7	69,8

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996, 1998

Übersicht 15b

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (1996/1998)

- in v.H. -
- neue Länder -

	Vollförderung		Teilförderung	
	1996	1998	1996	1998
Universitäten ¹⁾	22,4	21,1	77,6	78,9
Akademien, Kunsthochschulen	29,6	25,5	70,4	74,5
Fachhochschulen ²⁾	25,6	24,7	74,4	75,3
Hochschulen insgesamt	23,7	22,6	76,3	77,4

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1996, 1998

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1998 rd. 478 DM, etwas weniger als 1997 mit 491 DM. In den alten Ländern erhielten Schüler 1998 im Durchschnitt 509 DM, in den neuen Ländern 423 DM.

II.2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

1998 erhielt mehr als die Hälfte der geförderten Studierenden im Durchschnitt mehr als 600 DM monatliche Förderung. An den Fachhochschulen lagen die gewährten Beträge prinzipiell höher als an den Universitäten. In den neuen Ländern lag zwar der Vollförderungsanteil niedriger als in den alten Ländern, doch erhielten mit 35,6 v.H. mehr Studierende Beträge zwischen 500 und 800 DM als in den alten Ländern mit 32 v.H. (vgl. Übersichten 16, 16 a und b).

Übersicht 16

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (1998)

- in v.H. -

- Deutschland -

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 100	3,6	3,6	4,7	4,7	3,3	3,3
bis 150	3,0	6,5	3,5	8,2	2,8	6,1
bis 200	3,4	9,9	4,1	12,3	3,0	9,1
bis 250	3,8	13,7	4,2	16,5	3,3	12,4
bis 300	4,1	17,8	4,8	21,3	3,6	16,0
bis 350	4,5	22,3	5,1	26,4	3,8	19,8
bis 400	4,6	26,9	5,1	31,5	4,1	23,9
bis 450	4,9	31,8	5,1	36,6	4,6	28,5
bis 500	5,0	36,8	5,3	41,9	4,6	33,1
bis 600	10,0	46,8	9,7	51,6	9,2	42,3
bis 700	13,1	59,9	14,7	66,3	13,1	55,4
bis 800	9,7	69,6	7,5	73,8	11,6	67,0
bis 900	9,7	79,2	8,8	82,6	9,1	76,1
bis 1000	14,8	94,0	13,6	96,2	16,6	92,8
über 1000 ³⁾	6,0	100,0	3,8	100,0	7,2	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

3) Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 16a

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (1998)

- in v.H. -

- alte Länder -

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 100	3,2	3,2	4,1	4,1	3,0	3,0
bis 150	2,7	5,9	3,2	7,3	2,5	5,5
bis 200	3,1	9,0	3,6	10,9	2,8	8,3
bis 150	3,5	12,5	4,0	14,9	3,0	11,3
bis 300	3,9	16,4	4,5	19,5	3,3	14,6
Bis 350	4,2	20,6	4,8	24,3	3,5	18,1
Bis 400	4,4	25,0	5,1	29,4	3,8	21,9
bis 450	4,7	29,7	5,1	34,5	4,3	26,2
bis 500	4,8	34,6	5,2	39,7	4,3	30,6
bis 600	9,7	44,3	9,8	49,6	8,8	39,4
bis 700	13,1	57,4	15,6	65,2	12,7	52,1
bis 800	9,2	66,6	6,4	71,6	11,3	63,3
bis 900	9,9	76,5	9,8	81,4	9,4	72,7
bis 1000	16,0	92,5	13,5	94,9	18,0	90,7
über 1000 ³⁾	7,5	100,0	5,1	100,0	9,3	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

3) Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

Übersicht 16b

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (1998)

- in v.H. -

- neue Länder -

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 100	5,0	5,0	6,1	6,1	4,4	4,4
bis 150	4,0	9,0	4,3	10,4	3,7	8,1
bis 200	4,5	13,4	5,5	16,0	3,9	12,0
bis 150	4,9	18,4	4,7	20,6	4,3	16,3
bis 300	5,0	23,4	5,5	26,1	4,7	21,0
bis 350	5,5	28,9	5,7	31,9	4,9	25,9
bis 400	5,6	34,5	5,3	37,2	5,0	30,9
bis 450	5,6	40,1	5,1	42,3	5,3	36,1
bis 500	5,7	45,8	5,4	47,7	5,5	41,6
bis 600	11,1	56,9	9,4	57,1	10,6	52,2
bis 700	13,1	70,0	12,3	69,4	14,4	66,7
bis 800	11,4	81,4	10,3	79,7	13,0	79,6
bis 900	8,7	90,1	6,3	86,0	8,3	88,0
bis 1000	9,8	99,9	13,8	99,8	11,8	99,8
über 1000 ³⁾	0,1	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0

1) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2) einschließlich Höhere Fachschulen

3) Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998

II.2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Der bereits in den letzten Jahren zu beobachtende Ausgabenrückgang, hat sich in den Jahren 1997 und 1998 fortgesetzt (siehe Übersicht 17). Ursachen für die weitere Ausgabenminderung waren zum einen bis 1995 rückläufige Studienanfängerzahlen und weiter gestiegene Einkommen, die durch die Erhöhung der Einkommensfreibeträge im 18. und 19. Änderungsgesetz nicht voll ausgeglichen werden konnten. Zum anderen hat das zum Herbst 1996 mit dem 18. BAföG-Änderungsgesetz für bestimmte Förderfälle eingeführte verzinsliche Bankdarlehen die Ausschöpfungsrate und damit die Ausgaben sinken lassen.

Die Gesamtausgaben für Bund und Länder betrugen in 1998 rd. 2,3 Mrd. DM (Bundesanteil rd. 1,5 Mrd. DM). Von den Gesamtausgaben in 1998 entfielen auf die alten Länder rd. 1,8 Mrd. DM, auf die neuen Länder rd. 0,5 Mrd. DM.

Für 1999 sind im Einzelplan 30 für die Ausgaben nach dem BAföG 1.617 Mio. DM ausgebracht. In den Regierungsentwurf zum Haushalt 2000 und in den Finanzplan bis 2003 sind für die Ausgaben nach dem BAföG folgende Planzahlen aufgenommen worden:

2000	2001	2002	2003
in Mio. DM			
1.200	1.250	1.300	1.350

Die deutliche Absenkung der Planzahlen ist auf die aufgrund der Änderung des § 56 BAföG durch das HSanG geplante Bereitstellung der Mittel für die Staatsdarlehen durch die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuführen. An den tatsächlich den Auszubildenden ausgezahlten Förderungsbeträgen ändert sich durch dieses, nur die Bereitstellung der öffentlichen Mittel betreffende Verfahren nichts. Die langfristige Entwicklung ist in Übersicht 17 dargestellt.

Übersicht 17

Entwicklung des Finanzaufwandes

- in Mio. DM -

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Schüler insgesamt	428	413	446	459	474	507	944	854	729	677	678	674	672	695
davon Bund	278	269	290	299	308	330	613	555	477	440	441	438	437	452
Studierende insgesamt	1889	1816	1806	1778	1849	2010	2976	3038	2788	2428	2173	2047	1739	1653
davon Bund	1228	1180	1174	1155	1202	1306	1935	1975	1812	1578	1413	1331	1130	1074
insgesamt	2317	2229	2252	2237	2323	2517	3920	3892	3517	3105	2851	2721	2411	2348
davon Bund	1507	1449	1464	1454	1510	1636	2548	2530	2286	2018	1854	1769	1567	1526

Quelle: BMBF

II.2.4 Einzug der Staatsdarlehen

Nach § 39 Abs. 2 werden die gem. § 17 Abs. 2 gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 2,7 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 27,6 Mrd. DM erfasst.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden wie folgt genutzt:

Der Anteil an gewährten Freistellungen wegen geringen Einkommens stieg von 124.839 Entscheidungen im Berichtszeitraum 9/95 bis 8/97 auf 146.598 Entscheidungen im Berichtszeitraum 9/97 bis 8/99. Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen wegen Teilerlass bei Kinderbetreuung stieg im gleichen Zeitraum von 25.534 auf 33.747.

24.012 Darlehensnehmer erhielten im Berichtszeitraum einen Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 82,4 Mio. DM erlassen. Im gleichen Zeitraum erhielten 46.062 Darlehensnehmer einen Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 157,8 Mio. DM erlassen.

Die aufgeführten vorzeitigen Rückzahlungen stiegen von 98.931 auf 165.577.

Die jährlichen Gesamteinnahmen (Tilgung und Zinsen) stiegen kontinuierlich an und betrugen 1997 1,017 Mrd. DM und im Jahre 1998 1,112 Mrd. DM. Bis zum 31. August 1999 betrugen die Einnahmen 0,726 Mrd. DM. Hinzu kommen noch Einnahmen aus Anschriftenermittlungskosten und Mahnkosten.

Der Posteingang erhöhte sich von 395.933 Schreiben der Darlehensnehmer in 1997 auf 427.894 Postsendungen in 1998.

Die Entwicklung des Darlehenseinzuges ist in den Übersichten 18, 19 und 20 dargestellt.

Übersicht 18

Darlehensverwaltung - Umfang der Rückzahlungsverpflichtung -

	bis August 1989	bis August 1991	bis August 1993	bis August 1995	bis August 1997	bis August 1999
Zahl der erfassten Darlehensnehmer	1,65 Mio.	1,95 Mio.	2,2 Mio.	2,4 Mio.	2,5 Mio.	2,7 Mio.
Darlehenssumme	rd. 14,9 Mrd. DM	18,5 Mrd. DM	21,5 Mrd. DM	24,2 Mrd. DM	25,2 Mrd. DM	27,6 Mrd. DM
Konten bei der Bundeskasse	1 420 000	1 620 000	1 801 000	1 957 000	2 135 000	2 448 000
davon vollständig abgewickelt	1 000 000	1 205 000	1 391 000	1 537 000	1 698 000	1 922 000

Quelle: BVA

Übersicht 19

Darlehensverwaltung
- Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse -

Fallzahlen für	ab Sept. 1987 bis Aug. 1989 ¹⁾	ab Sept. 1989 bis Aug. 1991 ¹⁾	ab Sept. 1991 bis Aug. 1993 ¹⁾	ab Sept. 1993 bis August 1995	ab Sept. 1995 bis August 1997	ab Sept. 1997 bis August 1999
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	rd. 294.000 (ab 21. März 1987)	rd. 197.000	rd. 161.000	158.615	202.194	273.372
Nachlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 111.000	rd. 119.500	rd. 133.200	78.004	98.931	165.577
Teilerlass wegen vorzeitigen Abschlusses	rd. 12.800	rd. 9.565	rd. 11.000	12.769	14.140	24.012
Teilerlass wegen Kinderbetreuung	rd. 19.800	rd. 34.000	rd. 35.800	48.918	43.393	57.691
Leistungsabhängiger Teilerlass	rd. 34.000	rd. 32.060 ²⁾	rd. 24.900 ³⁾	24.293 ³⁾	36.620	46.062
Teilerlass wegen Behinderung	55	148	179	210	130	81
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	rd. 73.500	rd. 89.000	rd. 91.50	119.548	124.839	146.598
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund von Anträgen auf Teilerlass wegen Kinderbetreuung	rd. 23.000	rd. 24.600	rd. 22.600	25.295	25.534	33.747

1) Daten vor 1994 aufgrund DV-Umstellung gerundet.

2) der Darlehensnehmer, die i. d. Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1991 einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten haben.

3) der Darlehensnehmer, die i. d. Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1993 einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten haben.

Quelle: BVA

Übersicht 20

Entwicklung der Darlehensrückflüsse
- in TDM -

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 (bis 31.8.1999)
Tilgung	170.717 (110.966)	199.231 (129.500)	261.540 (170.003)	329.050 (213.882)	381.344 (247.873)	443.326 (288.162)	448.827 (291.737)	561.841 (365.197)	517.357 (334.332)	715.051 (464.783)	756.557 (491.762)	772.840 (502.346)	823.477 (535.425)	943.477 (613.260)	1.010.315 (656.705)	1.104.617 (718.001)	721.456 (458.946)
Zinsen	6.112 (4.074)	6.726 (4.691)	6.832 (4.857)	4.405 (2.863)	5.275 (3.428)	5.203 (3.382)	4.966 (2.980)	5.074 (3.298)	4.800 (3.120)	4.869 (3.165)	5.141 (3.342)	5.792 (3.765)	6.549 (4.257)	6.695 (4.352)	7.089 (4.608)	7.825 (5.068)	5.136 (3.338)
Gesamteinnahmen	176.829 (115.040)	205.957 (134.191)	268.372 (174.860)	333.455 (216.745)	386.619 (251.301)	448.529 (291.544)	453.793 (294.717)	566.915 (368.495)	522.157 (337.452)	719.920 (467.948)	761.698 (495.104)	778.632 (506.111)	830.281 (539.683)	950.172 (617.612)	1.017.404 (661.313)	1.112.442 (723.078)	726.592 (462.284)
Davon vorzeitige Rückzahl- ung	39.365 (25.587)	68.829 (44.738)	126.769 (82.399)	173.810 (112.976)	199.238 (129.504)	259.252 (168.513)	275.015 (178.759)	353.624 (229.855)	279.419 (181.622)	351.970 (228.781)	429.921 (279.449)	369.694 (240.301)	391.044 (254.178)	481.480 (312.962)	523.082 (236.300)	608.126 (250.220)	409.027 (265.867)
Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren				940	966	1.351	1.244	1.159	1.226	968	947	855	1.042	1.190	1.416	1.737	1.278
Mahnkosten				369	338	324	320	311	300	309	313	317	346	352	385	420	320
Verwaltungskostenanteil in v.H. 2)	6,96	7,13	5,97	rd. 5,3	rd. 4,4	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,1	rd. 4,8	rd. 3,9	rd. 3,22	rd. 2,83	rd. 2,66	rd. 2,30	rd. 2,45	rd. 2,59	

1) Bundesanteil in Klammern (= 65 v.H. der Gesamtrückflüsse) ab 1982 bis 31. Dezember 1985 einschließlich Mahnkosten und Anschriftenermittlungsgebühr

2) ohne Bundeskasse

Quelle: BVA

II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen

Seit der Einführung des verzinslichen Bankdarlehens mit dem 18. BAföG-Änderungsgesetz haben (Stand: 31. August 1999) insgesamt 22.783² Auszubildende Rahmendarlehensverträge mit der Deutschen Ausgleichsbank geschlossen. Das Kreditvolumen aus diesen Verträgen beträgt insgesamt rd. 164 Mio. DM.

Wie der Übersicht 20a, einer Auswertung der zum 31. August 1999 laufenden Darlehensverträge, zu entnehmen ist, wird die Förderungsart „verzinsliches Bankdarlehen“ hauptsächlich dann in Anspruch genommen, wenn eine anderweitige Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist. Nur so ist zu erklären, dass lediglich 3380 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis 499 DM, jedoch 17.687² Verträge mit monatlichen Zahlbeträgen ab 500 DM geschlossen wurden. In 6.898 Fällen davon wurden von der DtA Darlehen zwischen 900 und 999 DM vergeben.

Übersicht 20a

Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der DtA zum 31. August 1999

Laufzeit in Monaten	bis 99 DM	bis 199 DM	bis 299 DM	bis 399 DM	bis 499 DM	bis 599 DM	bis 699 DM	bis 799 DM	bis 899 DM	bis 999 DM	über 1000 DM	Gesamt
1	0	2	3	5	11	14	12	23	22	97	11	200
2	5	6	14	17	34	44	40	57	66	250	49	582
3	2	6	18	17	43	48	53	72	49	226	60	594
4	0	8	20	25	30	47	65	70	61	225	47	598
5	3	17	39	61	102	134	139	193	169	568	120	1545
6	2	19	50	100	106	179	214	267	214	813	196	2160
7	20	71	160	222	336	469	444	523	493	1545	436	4719
8	1	13	25	39	43	65	76	90	67	227	80	726
9	2	11	26	40	59	83	81	86	105	225	66	784
10	4	15	35	65	67	92	99	112	105	274	76	944
11	6	13	20	43	49	81	102	102	81	249	92	838
12	4	15	38	65	47	82	99	111	110	271	85	927
13	30	92	174	298	425	620	658	727	651	1874	678	6227
14	2	1	4	6	12	14	13	12	14	24	17	119
15	1	3	2	5	6	14	9	10	11	30	13	104
Gesamt	82	292	628	1008	1370	1986	2104	2455	2218	6898	2026	21067

Darlehen bis 699 DM: 7470
Darlehen über 700 DM: 13597

Darlehen bis 499 DM: 3380
Darlehen über 500 DM: 17687

Gesamtzahl der abgeschlossenen Darlehensverträge seit Einführung des verz. Bankdarlehens: 22783
Quelle: DtA

² Die Differenz zwischen den Zahlenangaben (insgesamt 1.716) ergibt sich aus den Sätzen mit Nullbetrag (erloschene bzw. getilgte Darlehen).

II.3 Veränderung der Grunddaten

II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

In den Jahren 1991 bis 1994 war die Zahl geförderter Schüler rückläufig, insbesondere wegen des Rückgangs der Schülerzahlen in den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der alten Länder. Auch in den neuen Ländern ist die Zahl der geförderten Schüler zwischen 1991 und 1994 zurückgegangen, im wesentlichen aufgrund des Nettoeinkommensanstiegs und des veränderten Bildungswahlverhaltens der Jugendlichen, die in geringerem Maße förderungsfähige Ausbildungswege im schulischen Bereich wählten. Seit 1994 wurde dieser starke Rückgang bei den geförderten Schülern im wesentlichen aufgrund der demographischen Entwicklung gestoppt. Im Berichtszeitraum ist die Zahl der geförderten Schüler merkbar gestiegen. In den kommenden Jahren wird sich diese Tendenz fortsetzen. Es ist mit leicht steigenden Schülerzahlen in förderungsfähiger Ausbildung zu rechnen, wobei von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ausgegangen wird. Aufgrund der demographischen Entwicklung dürfte dieser Anstieg in den neuen Bundesländern früher seinen Gipfelpunkt erreichen als im früheren Bundesgebiet³.

Im Hochschulbereich dürfte die Zahl der Studienanfänger nach dem derzeit zu beobachtenden leichten Rückgang demographisch bedingt wieder ansteigen und erst ab 2008 leicht zurückgehen. Allerdings können Veränderungen im künftigen Bildungs- und Studienverhalten aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Abweichungen der bisher vorausgeschätzten Entwicklung der Studienanfänger- und Studentenzahlen führen⁴.

II.3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 1998 und Herbst 2000 (turnusmäßiger Anpassungszeitraum) maßgeblich. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studenten liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer. Im Unterschied zu den letzten Berichten nach § 35 BAföG werden die

³ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 141, August 1997, S. 5* ff

⁴ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 146, Juni 1998, S. 13* ff

Brutto- und Nettolöhne und -gehälter nicht mehr getrennt nach alten und neuen Ländern ausgewiesen⁵.

II.3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

Für den Zeitraum von 1998 bis 2000 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 5 1/2 v. H. ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Das Nettoeinkommen dürfte ebenfalls um etwa 5 1/2 v. H. ansteigen (vgl. Übersicht 21).

Übersicht 21

Einkommensentwicklung 1997 bis 2000 - Deutschland -

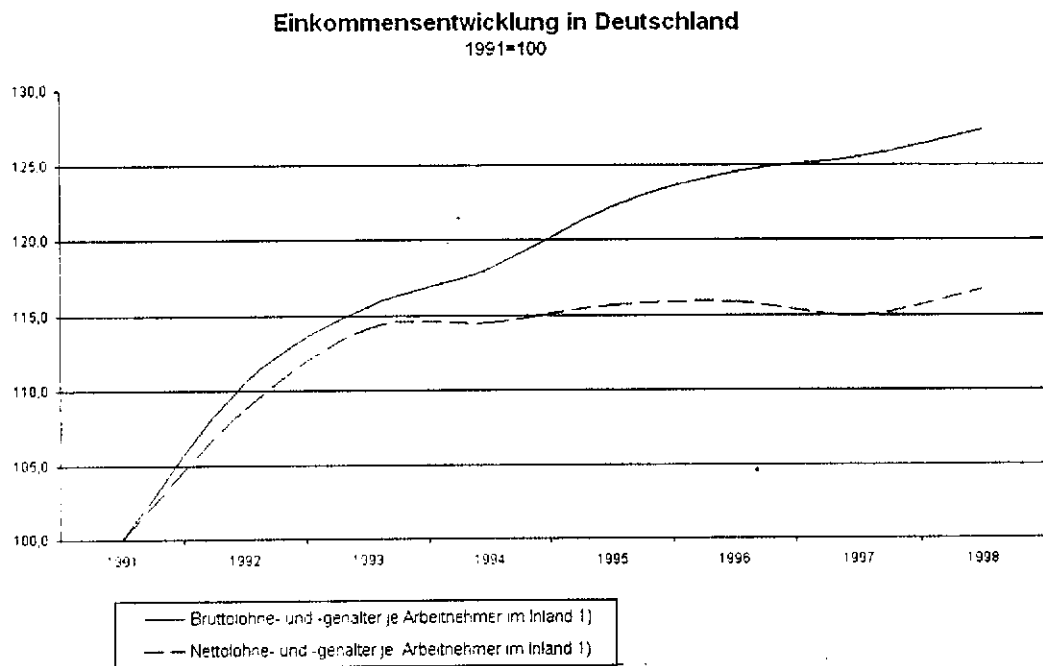
	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland je Monat ^{1) 2)}		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland je Monat ^{1) 2)}	
	DM je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in v.H.	DM je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in v.H.
1997	4120	0,8	2620	-0,4
1998	4190	1,5	2660	1,5
1999		2 1/2 bis 3		gut 2 1/2
2000		rd. 2 1/2		rd. 2 1/2 bis 3
1999/1997		rd. 4 1/2		rd. 4
2000/1998		rd. 5 1/2		rd. 5 1/2

- 1) Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: September 1999;
1999 und 2000 Projektion der Bundesregierung vom Herbst 1999
- 2) Inlandskonzept; Monatswerte in Tsd DM auf ganze 10 DM gerundet;
Veränderungsraten in v.H. auf Basis der nicht gerundeten Werte.

Das nachfolgende Schaubild 1 gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Einkommen in Deutschland seit 1991.

⁵ Das Statistische Bundesamt hat mit der Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) auf die neuen Abgrenzungen und Definitionen des ESVG95 seine nach West- und Ostdeutschland getrennte VGR-Berichterstattung grundsätzlich eingestellt. Lediglich im Frühjahr werden für Zwecke der Rentenanpassung weiterhin getrennte Berechnungen der Erwerbseinkommen vorgenommen; zum VGR-Veröffentlichungsstand September werden entsprechende Angaben nicht mehr gemacht. Die Herbstprojektion der Bundesregierung ist wegen der mangelnden Datengrundlagen ausschließlich gesamtdeutsch ausgelegt.

Schaubild 1



1) Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, Stand September 1999.

II.3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen. Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst) beträgt seit der Rentenanpassung zum 1. Juli 1999 in den alten Bundesländern rd. 2.007,90 DM, in den neuen Bundesländern rd. 1.742,11 DM. Damit sind in den neuen Bundesländern rd. 86,7 v.H. des Westniveaus erreicht.

Der Eckregelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt für die alten Bundesländer seit dem 1. Juli 1999 bei durchschnittlich 546 DM, in den neuen Ländern bei durchschnittlich 527 DM.

Die Veränderungen seit dem Zwölften Bericht ergeben sich aus den Übersichten 22 und 23.

Übersicht 22

Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe

- in v.H. -

- alte Länder -

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	(ab 1. Juli)														
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	1,41 (3,00)	2,15 (2,90)	3,03 (3,80)	3,00 (3,00)	2,40 (3,00)	3,16 (3,10)	5,04 (4,70)	2,71 (2,88)	3,86 (4,36)	3,39 (3,39)	0,07 (0,50)	0,46 (0,95)	1,65 (1,65)	0,44 (0,33)	1,34 (1,40)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	1,41	2,15	3,03	3,00	2,40	3,16	5,04	3,05	4,45	3,05	0,27	0,47	1,47	0,23	1,30
Hilfe zum Lebensunterhalt Nach dem BSHG (Eckregelsätze)	7,90	2,30	2,00	2,70	3,20	5,20	5,80	7,40	1,20	0,97	1,20	1,00	1,47	0,23	1,3

- neue Länder -

	1.1. 1991	1.7. 1991	1.1. 1992	1.7. 1992	1.1. 1993	1.7. 1993	1.1. 1994	1.7. 1994	1.1. 1995	1.7. 1995	1.1. 1996	1.7. 1996	1.7. 1997	1.7. 1998	1.7. 1999
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	15,00	15,00	11,65	12,79	6,10	14,24	3,64	3,17	2,23	2,59	4,38	0,56	5,21	0,78	2,79
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	15,00	15,00	11,65	12,73	6,10	14,12	3,64	3,45	2,78	2,58	4,34	0,64	5,27	0,47	2,58
Hilfe zum Lebensunterhalt Nach dem BSHG (Eckregelsätze)	11,50	11,50	9,64	9,64	2,45	2,45	0,20	0,20		0,80		1,00	1,47	0,23	1,3

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung und ab 1995 zur Pflegeversicherung
Die in Klammern dargestellten Zahlen sind ohne Berücksichtigung von KVdR und PVdR (brutto).

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung in DM ¹⁾

- alte Länder ²⁾ -

	1.7.1990	1.7.1991	1.7.1992	1.7.1993	1.7.1994	1.7.1995	1.7.1996	1.7.1997	1.7.1998	1.7.1999
Versichertenrente aus der Rentenversicherung										
- der Arbeiter	887,42	932,95	971,01	1.012,70	1.054,48	1.056,85	1.068,16	1.090,30	1.104,19	1.123,93
- der Angestellten	1.260,64	1.317,42	1.368,46	1.418,70	1.468,50	1.453,03	1.463,00	1.491,41	1.505,47	1.530,94
Witwen-/Witwerrente ³⁾ aus der Rentenversicherung										
- der Arbeiter	755,19	790,23	814,22	823,00	866,02	860,00	860,15	870,02	868,99	876,47
- der Angestellten	1.045,61	1.091,08	1.125,53	1.141,83	1.194,25	1.180,80	1.178,72	1.189,85	1.183,90	1.191,63

- neue Länder ^{4,5)} -

	1.7.1990	1.1.1991	1.7.1991	1.1.1992	1.7.1992	1.1.1993	1.7.1993	1.1.1994	1.7.1994	1.1.1995	1.7.1995	1.1.1996	1.7.1996	1.1.1997	1.7.1997	1.1.1998	1.7.1998	1.1.1999	1.7.1999
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	590,06	697,30	801,53	880,58	956,23	997,29	1.116,15	1.162,57	1.213,64	1.239,24	1.286,93	1.338,31	1.343,94	1.404,24	1.431,59	1.468,40			
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	476,92	565,05	597,51	442,89	492,65	518,51	599,67	641,73	688,17	725,02	759,36	813,34	832,89	890,72	911,33	939,58			

- 1) In der ehemaligen DDR waren von den Renten keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Im Interesse einer Vergleichbarkeit der Renten in den alten und neuen Bundesländern werden die verfügbaren Rentenbeiträge (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PvdR) dargestellt.
- 2) Rentenzahlbetrag: für KV/PV-Pflichtversicherte; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PvdR; freiwillig bzw. privat Versicherte: 1990 - 1991 - verfügbare Rente geschätzt aus Angaben zur Höhe der Bruttorenten zuzüglich des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers entsprechend dem halftigen Beitragssatz zur KVdR, 1992 bis 1994 - Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR. Ab 1995 für freiwillig bzw. privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PvdR wie für Pflichtversicherte.
- 3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
- 4) Bis 1/95 nach Abzug des Eigenbeitrags d. Rentner zur KV; bei freiwillig/privat KV -Versicherten Bruttorente zzgl. Zuschuss d. RV-Trägers zur KV. Ab 7/95 für freiwillig und privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PvdR wie für Pflichtversicherte.
- 5) Bis Juli 1991 nur Vollrenten nach altem Recht ggf. einschl. FZR; ab Januar 1992 alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (einschl. Rententeile aus ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen) ggf. einschl. Aufwulbeiträge, ohne vollständig ruhende Witwen-/Witwerrenten.

II.3.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsraten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wurde bisher der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen zugrunde gelegt. Bei den Bedarfssätzen wurde auf die Lebenshaltung aller privaten Haushalte abgestellt (zur Begründung vgl. Zehnter Bericht, Tz. II 2.5.2). Da die Preisentwicklung dieser beiden Haushaltstypen nahezu parallel verläuft, wird nunmehr auf eine Differenzierung verzichtet und nur noch der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ausgewiesen. Dies geschieht auch im Hinblick darauf, dass das Statistische Bundesamt spätestens mit dem Jahre 2003 Berechnungen nach Haushaltstypen nicht mehr vornehmen wird.

Auch die Differenzierung zwischen alten und neuen Ländern wird nicht mehr vorgenommen, da die Preisentwicklung in beiden Landesteilen seit mehreren Jahren annähernd parallel verläuft und die Prognose der Preisentwicklung in der Herbstprojektion der Bundesregierung aufgrund der Datenlage nur noch für Gesamtdeutschland angelegt ist.

Die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland ist der Übersicht 24 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von September 1998 bis September 1999 um 0,7 v. H. gestiegen. Für die Jahre 1999 und 2000 wird eine Steigerung um jeweils durchschnittlich $\frac{1}{2}$ bzw. $1 \frac{1}{2}$ v. H. erwartet. Im Jahresdurchschnitt kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 1998 bis Herbst 2000 von einer Steigerung von insgesamt rd. 2 v. H. ausgegangen werden.

Übersicht 24

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum von 1997 bis 2000

- Deutschland -

	Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	
	Index 1995=100	Veränderung gg. Vorjahr in v. H.
September 1997 ¹⁾	103,8	+ 2,2
September 1998 ¹⁾	104,4	+ 0,6
September 1999 ¹⁾	105,1	+ 0,7
1999 ²⁾ 2000 ²⁾		rd. 1/2 rd. 1 1/2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Angaben des Statistischen Bundesamtes jeweils für den Monat September

2) Jahresdurchschnitte; Projektion der Bundesregierung vom Herbst 1999

Die längerfristige Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist den Übersichten 25, 25 a und 25 b zu entnehmen. Da sich bei dieser Entwicklung in den zurückliegenden Jahren noch deutliche Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zeigen, wird diese Übersicht nochmals getrennt ausgewiesen.

Übersicht 25

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis
zu den Lebenshaltungskosten seit 1991¹⁾**
- Deutschland -

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ²⁾ (alte Länder) DM Index	555 100,0	590 106,3	590 106,3	590 106,3	615 110,8	615 110,8	615 110,8	625 112,6
Bedarfssatz für Studenten ³⁾ (alte Länder) DM Index	750 100,0	795 106,0	795 106,0	795 106,0	830 110,7	830 110,7	830 110,7	845 112,7
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ²⁾ (neue Länder) DM Index	445 100,0	540 121,3	540 121,3	540 121,3	560 125,8	560 125,8	560 125,8	570 128,1
Bedarfssatz für Studenten ³⁾ (neue Länder) DM Index	550 100,0	650 118,2	650 118,2	650 118,2	680 123,6	680 123,6	680 123,6	690 125,5
Freibeträge ⁴⁾ (alte Länder) DM Index	1.895 100,0	2.005 105,8	2.060 108,7	2.060 108,7	2.150 113,5	2.195 115,8	2.195 115,8	2.325 122,7
Freibeträge ⁴⁾ (neue Länder) DM Index	1.950 100,0	2.005 102,8	2.060 105,6	2.060 105,6	2.150 110,3	2.195 112,6	2.195 112,6	2.325 119,2
Preisindex ⁵⁾	100,0	104,9	109,6	112,5	114,4	115,8	118,4	119,0
Index der Einkommensentwicklung ⁶⁾ netto brutto	100,0 100,0	108,8 110,5	114,1 115,6	114,5 118,1	115,6 122,2	115,9 124,5	115,0 125,5	116,8 127,3

- 1) Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres.
- 2) Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.
- 3) Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.
- 4) Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.
- 5) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte; berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes für die Monate September der jeweiligen Jahre.
- 6) Brutto- bzw. Netto-Löhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, Stand September 1999

Übersicht 25 a

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis
zu den Lebenshaltungskosten seit 1971 ¹⁾**

- alte Länder -

	1971	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ²⁾														
DM	320	465	490	510	525	540	555	590	590	590	615	615	615	625
Index	100	145,3	153,1	159,4	164,1	168,8	173,4	184,4	184,4	184,4	192,2	192,2	192,2	193,3
Bedarfssatz für Studenten ³⁾														
DM	420	620	660	690	710	725	750	795	795	795	830	830	830	845
Index	100	147,6	157,1	164,3	169,0	172,6	178,6	189,3	189,3	189,3	197,6	197,6	197,6	201,2
Preisindex ⁴⁾	100	155,5	174,6	183,2	186,2	189,7	200,9	216,6	224,5	230,3	233,6	236,6	241,5	242,9
Freibeträge ⁵⁾														
DM	850	1350	1480	1595	1655	1785	1895	2005	2060	2060	2150	2195	2195	2.325
Index	100	159	174	188	195	210	223	236	242	242	253	258	258	273
Preisindex ⁶⁾	100	153,5	172,6	180,6	183,9	186,4	198,2	213,6	221,4	227,6	230,9	233,9	238,5	239,9
Index der Einkommens- entwicklung ⁷⁾														
netto	100	180,6	194,7	203,1	214,7	226,6	248,9	267,1	275,1	275,2	275,6	285,2	284,1	287,6
brutto	100	192,8	209,9	223,2	238,0	252,8	272,8	305,1	313,9	320,1	330,2	336,8	339,9	345,2

- 1) Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen In-Kraft-Tretens der Anpassungsgrenze, den September des jeweiligen Jahres.
- 2) Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.
- 3) Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden.
- 4) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.
- 5) Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.
- 6) Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.
- 7) Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Inländerkonzept, Jahresdurchschnittszahlen). Abweichungen zum Zwölften Bericht ergeben sich aus der üblichen statistischen Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Übersicht 25 b

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis
zu den Lebenshaltungskosten seit 1990¹⁾**
- neue Länder -

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ²⁾ DM Index	445 100,0	445 100,0	540 121,3	540 121,3	540 121,3	560 125,8	560 125,8	560 125,8	570 128,1
Bedarfssatz für Studenten ³⁾ DM Index	550 100,0	550 100,0	650 118,2	650 118,1	650 118,2	680 123,6	680 123,6	680 123,6	690 125,6
Preisindex ⁴⁾		100,0	116,4	128,8	133,4	136,5	138,5	142,2	143,0
Freibeträge ⁵⁾ DM Index	1.895 100,0	1.950 102,9	2.005 105,8	2.060 108,7	2.060 108,7	2.150 113,5	2.195 115,8	2.195 115,8	2.325 122,7
Preisindex ⁶⁾		100,0	114,0	124,9	129,1	131,7	133,6	136,7	137,2
Index der Einkommens- entwicklung ⁷⁾ Netto Brutto		100,0 100,0	128,3 137,2	148,7 158,8	154,2 168,4	162,5 179,6	171,9 185,2	173,5 188,7	177,2 191,3

- 1) Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen In-Kraft-Tretens der Anpassungsgrenze, den September des jeweiligen Jahres.
2) Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.
3) Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden.
4) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.
5) Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.
6) Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.
7) Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Inländerkonzept, Jahresdurchschnittszahlen) Abweichungen zum Zweiften Bericht ergeben sich aus der üblichen statistischen Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

II.3.4 Entwicklung der Wohnkosten

Anlässlich der Beratungen zum 20. BAföGÄndG hat der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die Wohnpauschale nach § 13 Abs. 2 BAföG für bei den Eltern wohnende Studierende in den neuen Ländern der der Vergleichsgruppe in den alten Ländern angeglichen werden kann (BT-Drucks. 14/460). Die Bundesregierung hat darauf in ihrer Gegenäußerung erwidert, über einen Angleichungsbedarf könne nur auf einer verlässlichen Datengrundlage entschieden werden. Dafür sei eine zusätzliche Faktenerhebung erforderlich, die das Gesetzgebungsverfahren erheblich verzögern würde. Das Problem werde daher im 13. Bericht nach § 35 BAföG behandelt, der turnusmäßig am Ende dieses Jahres ohnehin vorzulegen sei (BT-Drucks. 14/460).

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Die durchschnittlichen Mietkosten in den neuen Ländern waren 1998 im Vergleich zu denen in den alten Ländern insgesamt noch um etwa 15% geringer. Zudem geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Ausgaben für Wohnraum in den nächsten Jahren weiter angleichen werden. Zwar bestehen weiterhin Unterschiede zwischen Ost und West beim Wohnbestand; in den neuen Ländern ist der Anteil an alten und unterdurchschnittlich ausgestatteten (nicht modernisierten) Wohnungen größer als in den alten Ländern, was natürlich Auswirkungen auf der Kostenseite hat. Allerdings ist anhand verschiedener Parameter (Mietpreisspiegel einzelner Kommunen in Ost und West, Preisspiegel des Verbands Deutscher Makler) belegbar, dass Unterschiede in den Wohnraummieten bundesweit auch von der Größe der Kommunen abhängen. Innerhalb der ohnehin bestehenden Wohnraumkostenspreizung ist das West-Ost-Gefälle nicht mehr so ausgeprägt, dass systemische oder betragsmäßige Unterschiede bei den BAföG-Leistungen insoweit weiterhin dauerhaft geboten wären. Eine Angleichung der Förderleistungen für den Wohnbedarf ist daher wünschenswert.

II.3.5 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundeshaushalts 1999 erhöhen sich die Gesamtausgaben in 1999 gegenüber dem Ist 1998 um 1,2 % (ohne Steigerung durch umsatzsteuerfinanzierten zusätzlichen RV-Zuschuss, ökosteuerfinanzierten RV-Zuschuss sowie einnahmefinanzierte Ausgaben für Defizite der Postunterstützungskassen) auf 485,7 Mrd. DM. Der Finanzplan sieht bis zum Jahre 2003 einen weiteren leichten Ausgabenanstieg auf insgesamt 503,8 Mrd. DM vor. Die Nettokreditaufnahme hingegen soll entsprechend den umfassenden strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen im "Zukunftsprogramm 2000" im Finanzplanungszeitraum von 53,5 Mrd. DM in 1999 auf 30,4 Mrd. DM in 2003 zurückgeführt werden.

Übersicht 26

**Bundeshaushalt 1999 und 2000 (Entwurf)
sowie Finanzplan bis 2003**

	1999 (Soll)	2000 (Entwurf)	2001	2002	2003
Gesamtausgaben (Mrd. DM)	485,7	478,2	485,3	492,8	503,8
Änderung ggü. Vorjahr (v.H.)	+1,2*	-1,6	1,5	1,5	2,2

* Ohne Steigerung durch umsatzsteuerfinanzierten zusätzlichen RV-Zuschuss, ökosteuerfinanzierten RV-Zuschuss sowie einnahmefinanzierte Ausgaben für Defizite der Postunterstützungskassen

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, BT-Drucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung aller Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze sind zuletzt zum Herbst 1999 durch das 20. BAföGÄndG angepasst und um 2 v.H. angehoben worden. Damit hat die neue Bundesregierung das Umsetzungsdefizit korrigiert, das im 19. BAföGÄndG mit einer Anhebung um 2 v.H. im Verhältnis zu dem im 12. Bericht vom 16. Dezember 1997 (BT-Drucks. 13/9515) festgestellten Anpassungsbedarf um 4 v.H. entstanden war. Die vorhergehenden Anhebungen der Bedarfssätze erfolgten jeweils zum Herbst 1992, 1995 und 1998. Durch das 20. BAföGÄndG wurden auch die Freibeträge zum Herbst 1999 um 6 v.H. angehoben. Vorhergehende Anhebungen der Freibeträge erfolgten zum Herbst 1998 und davor jeweils zum Herbst 1993, 1995 und 1996.

Die von der alten Bundesregierung begonnene Streckung des früher üblich gewesenen Anpassungsrhythmus (Zweijahres-Turnus bei der Anpassung der Bedarfssätze und jährliche Anpassung der Freibeträge), wurde von der neuen Bundesregierung mit dem 20. BAföGÄndG gestoppt.

Die derzeit geltenden Bedarfssätze und Freibeträge ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten 27, 28a, b.

Übersicht 27

Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (1) Nr. 1a)	330,00
zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1b)	355,00
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	§ 12 (1) Nr. 2a)	605,00
zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2b)	640,00
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (2) Nr. 1a)	580,00
notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1b)	640,00
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	§ 12 (2) Nr. 2a)	665,00
notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2b)	770,00
5. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs		
zu Hause	Grundbedarf § 13 (1) Nr. 1	570,00
	Wohnbedarf § 13 (2) Nr. 1a)	35,00
	§ 13 (2) Nr. 1b)	80,00
auswärtige Unterbringung	Grundbedarf § 13 (1) Nr. 1	570,00
	Wohnbedarf § 13 (2) Nr. 2a)	85,00
	§ 13 (2) Nr. 2b)	245,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen		
zu Hause	Grundbedarf § 13 (1) Nr. 2	615,00
	Wohnbedarf § 13 (2) Nr. 1a)	35,00
	§ 13 (2) Nr. 1b)	80,00
auswärtige Unterbringung	Grundbedarf § 13 (1) Nr. 2	615,00
	Wohnbedarf § 13 (2) Nr. 2a)	85,00
	§ 13 (2) Nr. 2b)	245,00
7. Krankenversicherungszuschlag	§ 13 a	
	Satz 2 Nr. 1	70,00
	Satz 2 Nr. 2	80,00
8. Beträge nach HärteV	§ 9 (1)	75,00
	§ 9 (1a) S.1	60,00
		105,00
		160,00
	§ 9 (1a) S.2	75,00

Übersicht 28 a

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

Art der Freibeträge		Gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2.270,00
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) Nr. 2	1.565,00
3.	Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 1	195,00
4.	Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 2	125,00
5.	Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3a)	600,00
6.	Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3b)	765,00
7.	Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 4	705,00
8.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw.	§ 23 (1) Nr. 1a)	200,00
	FOS II, Abendhauptschule usw.	§ 23 (1) Nr. 1b)	275,00
	Fach-, Hochschule, Abendgymnasium	§ 23 (1) Nr. 1c)	385,00
9.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	675,00
10.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	600,00
11.	Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	940,00
12.	Freibetrag von der Waisenrente bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	275,00
	bei Bedarf nach den übrigen Regelungen		200,00

Übersicht 28 b

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

Art der Freibeträge		gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM
1	Freibetrag für den Antragsteller	§ 18a (1)	1.565,00
2	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Nr. 1	705,00
3.	Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18a (1) Nr. 2a)	545,00
4.	Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18a (1) Nr. 2b)	705,00

Für den Berichtszeitraum von Herbst 1998 bis Herbst 2000 lässt sich aufgrund der Steigerung der Lebenshaltungskosten ein Bedarf einer Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um je 2 v.H. zum Herbst 2000 herleiten. Bei Berücksichtigung des gleichzeitigen deutlichen Anstiegs der Nettoeinkommen um 5½ v.H. kann auch eine darüber hinausgehende Anhebung begründet

werden, wenn die gestiegenen Realeinkommen nicht voll für höhere Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder in Ausbildung weitergegeben werden sollen.

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG

Unabhängig von der Entscheidung über eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge schlägt die Bundesregierung die Anpassung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung vor.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Abs. 2 BAföG sind in Form sehr differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Andere Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz unterscheiden nicht oder nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Versorgungsaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen vor; Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfordern daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht. Dies setzt allerdings eine zügige Anpassung an Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen voraus. In der Vergangenheit ist dies je-

weils - zumeist in Jahresabstand - geschehen (vgl. Übersicht 29). Die letzte Anpassung wurde im Herbst 1998 vorgenommen.

Übersicht 29

Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehen- den Ände- rung in Kalen- dermonaten
		v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM	
BAföG 1971		15	3200	9	1900	25	5400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4400	11	3000	29	8000	11	3000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach § 35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7400	13	4600	33	12700	13	4600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79		8300		4900		14300		4900	18
	1. Oktober 80		8800		5200		15000		5200	12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9600	12	5500	32	16500	12	5500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9900	11	5000	31	16800	11	5000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84	18,5	10600		5100		17500		5100	15
	1. Oktober 85		11000		5300		18100		5300	12
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86	18,7	11600		5600		18500		5600	12
	1. Oktober 87		12000		5800		18900		5800	12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88	19	12500		6000		20000		6000	12
	1. Oktober 89		13000		6200		20600		6200	12
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90		-----		-----		21100		-----	12
	1. Oktober 91		13400		6400		21700		6400	12
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92	19,2	14400		6700	30,6	22400		6700	12
	1. Oktober 93	19,4	15400		7100	30,9	24000		7100	12
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17800	12	8400	33	27700	12	8400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18700	12,7	9100	34,7	29700	12,7	9100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20300	13	9800	36,1	32600	13	9800	24

Seit der letzten Anpassung im Oktober 1998 ist als wesentliche Veränderung im Sozialversicherungsbereich die Absenkung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um 1 v.H. von 20,3 v.H. auf 19,3 v.H. zu verzeichnen. Der jahresdurchschnittliche allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ist seit der letzten Anpassung leicht um 0,1 v.H. gesunken und beträgt in den alten Ländern 13,5 v.H. und in den neuen Ländern 13,9 v.H. Die Bundesregierung geht für das Jahr 2000 von einer Beitragsstabilität in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung aus. Die Beitragssätze zur Bundesanstalt für Arbeit und für die Pflegeversicherung bleiben konstant.

Veränderungen im Sozialversicherungsbereich würden ohne Anpassungen bei den Sozialpauschalen dazu führen, dass bei der Förderungsberechnung ein nicht mehr wirklichkeitsnahes Einkommen der Eltern zugrundegelegt wird. Um eine zutreffende Einkommensermittlung sicherzustellen, sind die Sozialpauschalen daher anzupassen.

In der Übersicht 30 sind die Beträge für das Jahr 2000 ausgewiesen, die nunmehr erforderlich sind, um den im Bereich der sozialen Sicherung gesunkenen Belastungen Rechnung zu tragen. Die dort genannten Änderungen führen wegen der Absenkung der Vomhundertsätze zu geringen Minderausgaben.

Übersicht 30

Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

	Derzeit	Anpassung 2000
Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	22,1 v.H. 20.300 DM	21,5 v.H. 20.200 DM
Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- od. nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben	13 v.H. 9.800 DM	12,9 v.H. 9.900 DM
Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	36,1 v.H. 32.600 DM	35,0 v.H. 32.200 DM
Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	13 v.H. 9.800 DM	12,9 v.H. 9.900 DM

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden musste.

Während bis 1983 die Anhebungen der Bedarfssätze entsprechend der damaligen finanzwirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Anstieg des entsprechenden Lebenshaltungskostenindex zurückblieben, stiegen die Bedarfssätze von 1983 an vorübergehend etwas stärker als die Lebenshaltungskosten. Die Bedarfssätze blieben aber gleichwohl hinter dem Indexanstieg in den Jahren 1971 bis 1992 zurück. Seit 1988 ist der Anstieg der Lebenshaltungskosten deutlich höher als der der Bedarfssätze (vgl. Übersichten 25 a, b).

Bei der Anpassung der Freibeträge ergibt sich ein unterschiedliches Bild. 1982 bestand ein annähernder Gleichstand des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex und des Index der Freibeträge; danach war bis Ende der 80er Jahre ein stärkerer Anstieg der Freibeträge zu ver-

zeichnen. Nach einer Zeit Anfang der 90er Jahre, in der die Lebenshaltungskosten stärker gestiegen sind als die Freibeträge, sind seit 1995 die Freibeträge wieder stärker angestiegen (vgl. Übersicht 25 a, b).

Der Anstieg der Freibeträge blieb hinter der Einkommensentwicklung zurück (vgl. Übersicht 25 a, b). Hieran wird sichtbar, dass die Eltern der BAföG-Geförderten an dem seit Inkrafttreten des Gesetzes zu beobachtenden allgemeinen Anstieg der Realeinkommen zwar beteiligt worden sind, einen erheblichen Teil des Anstiegs jedoch für höhere Unterhaltsleistungen an ihre Kinder in Ausbildung einsetzen mussten. Eine die Lohn- und Gehaltsentwicklung voll ausgleichende Anhebung der Freibeträge ist nicht anzustreben, weil bei steigendem realen Lebensstandard von Eltern erwartet werden kann, dass sie einen Teil des zusätzlichen Einkommens für die Ausbildung ihrer Kinder aufwenden. Andererseits müssen Einkommensanstieg und Verringerung von Förderungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis gehalten werden. Zu den Zielen des Familienleistungsausgleichs gehört es auch, das Einkommensgefälle zwischen Eltern mit Kindern in Ausbildung und Kinderlosen zu verringern.

III.4 Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk führt gefördert vom BMBF in regelmäßigen zeitlichen Abständen Erhebungen durch. Nach deren Ergebnissen wurden bislang die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d.h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium, im folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt. Die Ergebnisse der zuletzt im Sommer 1997 durchgeführten 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks sind freilich inzwischen nur noch eingeschränkt heranziehbar.

III.4.1 Alte Länder

Der Zentralwert⁶ der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag 1997 bei 1.300 DM, der Durchschnittswert bei 1.392 DM.

Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde 1997 ein Zentralwert von 1.220 DM und ein Durchschnittswert von 1.283 DM ermittelt.

Ein Vergleich des Durchschnittswertes mit dem Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zeigt nahezu identische Werte. Der Förderungshöchstbetrag nach dem geltenden BAföG beträgt 1.030 DM. Damit steht einer sozial bedürftigen Familie einschließlich des 1999 deutlich auf 250 DM für das erste und zweite Kind angehobenen Kindergeldes ein Gesamtbetrag von 1.280 DM zur Verfügung.

III.4.2 Neue Länder

In den neuen Ländern wurde 1997 für die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen ein Zentralwert von 1.040 DM (Durchschnittswert: 1.115 DM) ermittelt. Der Zentralwert der monatlichen Gesamtausgaben betrug 961 DM (Durchschnittswert: 1.009 DM). Der Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen an eine sozial bedürftige Familie in den neuen Ländern beläuft sich 1999 - einschließlich Kindergeld für das erste Kind - auf 1.260 DM.

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter muss die Bundesregierung auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen muss auch finanzpolitisch vertretbar sein. Die Bundesregierung hat bereits unmittelbar nach der Amtsübernahme deutlich gemacht, dass sie eine Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung für notwendig hält. Ihrer Prioritätenentscheidung für eine verbesserte Ausbildungsförderung ist die Bundesregierung in einem ersten Schritt mit dem 20. BAföGÄndG vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) bereits nachgekommen. Den anstehenden Vorschlägen für eine Reform wird auch im Rahmen des finanzpolitisch Machbaren Rechnung getragen werden.

⁶ Der Zentralwert zeigt an, dass 50 v.H. der Studierenden mehr und 50 v.H. der Studierenden weniger einnehmen.

III.6 Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung stellt fest, dass auch für diesen Berichtszeitraum ein weiterer Rückgang der Gefördertenzahlen im Bereich der Studierenden zu verzeichnen ist. Die mit dem 20. BAföGÄndG vorgenommene Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge wird erstmals zu einer Trendwende und einer Steigerung der Gefördertenquote führen.

Es reicht nicht aus, sich auf eine bloße Anhebung der geltenden Bedarfssätze und Freibeträge in angemessener Höhe (vgl. unter III.2.1) zu beschränken. Bei den Zielsetzungen einer effizienten systemgerechten Ausbildungsförderung geht es einmal um eine verbesserte Bedarfsdeckung für die Bedürftigsten sowie um eine Erweiterung des Kreises der Geförderten. Darüber hinaus ist eine erwachsenengerechte Ausgestaltung des BAföG beabsichtigt.

Die Bundesregierung wird ihre Vorschläge zu Eckpunkten einer Ausbildungsförderungsreform bis Ende des Jahres vorstellen.

IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 19. Oktober 1999

Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt zu dem Entwurf eines Dreizehnten Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Die im „13. Bericht nach § 35 BAföG zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vorphundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2“ erwähnte zweimalige Anhebung der Bedarfssätze um jeweils 2 v.H. (19. und 20. BAföGÄndG) ist zwar begrüßenswert, sie entspricht jedoch nicht der vom Beirat in seiner Stellungnahme vom 24. November 1997 geforderten Anhebung um 10 v.H.

Mit der überproportional stärkeren Anhebung der Freibeträge um zweimal 6 v. H. dürfte der Kreis der Förderungsberechtigten faktisch nicht vergrößert, sondern lediglich die Anhebung des anrechenbaren Kindergeldes und der zwischenzeitlich gestiegenen Elterneinkommen nachvollzogen worden sein.

Damit konnte das weitere Absinken der Förderzahlen verhindert werden. Ob aber damit gleichzeitig eine Trendwende erreicht wird, ist unsicher. Es ist geboten, dass Freibeträge für die Eltern von Auszubildenden ein Einkommen absichern, das sich hinreichend deutlich oberhalb der Sozialhilfesätze bewegt.

Mit der Steigerung der Bedarfssätze bewegt sich die Höchstförderung unter Einbeziehung des Kindergeldes in der Nähe der im Rahmen der 15. Sozialerhebung des DSW ermittelten durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben eines Studierenden (1.283 DM).

Der Beirat begrüßt es, dass mit der Wiedereinführung des § 5a BAföG Auslandsaufenthalte wieder ohne förderungsrechtliche Nachteile möglich sind. Es bleibt zu erwägen, ob die geltende Auslandsförderung für grundsätzlich maximal 1 Jahr nicht auf eine Förderungsmöglichkeit für einen ganzen Ausbildungsabschnitt ausgedehnt werden sollte.

Der Beirat begrüßt weiterhin die Ausweitung der Möglichkeit, einen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund bis zum Ende des 3. Fachsemesters förderungsrechtlich anzuerkennen, wie er es bereits in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein 20. BAföGÄndG gefordert hatte.

Der Beirat rät, vor dem endgültigen Auslaufen der Studienabschlussförderung nochmals zu prüfen, ob den Studierenden die Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeiten nach dem Stand der Umsetzung der Hochschulstrukturreform in den Ländern auch wirklich möglich ist.

Im übrigen bekräftigt der Beirat für Ausbildungsförderung seine bereits geäußerte Auffassung, auf verzinsliche Bankdarlehen zu verzichten.

Der Beirat begrüßt außerdem die Förderung von Studiengängen, die auf dem Bachelor aufbauen und ihn sinnvoll ergänzen. Er regt aber an, dass diese Förderung ausgeweitet wird und nicht auf dieselbe Fachrichtung beschränkt bleibt.

Der Beirat geht davon aus, dass die Verlagerung des Darlehensanteils auf die Deutsche Ausgleichsbank nicht die künftige Gestaltung der Ausbildungsförderung tangiert.

Der Beirat weist darauf hin, dass die für den Finanzplanungszeitraum bis 2003 vom Bund veranschlagten Ansätze unberücksichtigt lassen, dass in diesem Zeitraum auch Darlehensrückflüsse aus Tilgungsleistungen der Studierenden in den Bundeshaushalt eingehen.

Der Beirat hält einheitliche Beträge zur Deckung des Wohnbedarfs in den neuen und alten Bundesländern für notwendig.

Mit der 20. Novelle ist ein erster Schritt getan. Dieser reicht aber nicht aus, Kindern aus einkommensschwachen Familien den Hochschulzugang offen zu halten. Es ist eine umfassende Strukturreform erforderlich. Deswegen unterstützt der Beirat die Bundesregierung in ihrem Ziel, die Eckpunkte einer Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung bis Ende 1999 vorzulegen und bietet seine Mitarbeit im Rahmen einer frühzeitigen Diskussion an.

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Dreizehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, von dem Bericht gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Kenntnis zu nehmen.